

Die Dominikaner in Koeln

Rechtstudium und Streitschlichtung

A. Die Bettelorden allgemein.....	1
B. Die Generalstudien der Dominikaner (Ordo Praedicatorum, OP).....	2
C. Die historischen Orte Bettelorden in Köln	3
D. Die Streitschlichtung der Dominikaner in Köln.....	4
I. Der kleine Schied	4
1. Die politische Lage	4
2. Der Kriegslösungsversuch	6
3. Die Schiedsrichter	7
a) Albertus Magnus.....	7
b) Hugo von St. Cher.....	7
4. Der Vorausschied	7
5. Der Inhalt des kleinen Schieds.....	8
a) Münzfragen	8
b) Zollfragen	9
c) Wechselseitige Unterstützung.....	10
II. Der Große Schied.....	11
1. Neuer Streit.....	11
2. Die Schiedsrichter	13
3. Kritik am Hochgericht	14
4. Die geistliche Gerichtsbarkeit	15
5. Die Gerichtsbarkeit der Stadt	17
a) Gerichtsbarkeit über ungewoindede	19
b) Die Gerichtsbarkeit über ungewoindede	19
c) Die Verhängung der Prügelstrafe.....	19
d) Der Repressalienarrest.....	18
6. Die Rechtsstellung der Stadt.....	19
a) Manipulierte Wahlen.....	20
b) Städtische Satzungen.....	21
c) Der städtische Rat	21
d) Verträge mit auswärtigen Mächten	220
7. Ergebnis	20
C. Die Bettelorden beteiligen sich bei der Gründung die Universität in Köln.....	21
Literatur.....	23

A. Die Bettelorden allgemein

Im 13. Jahrhundert, einer Zeit geistiger Unruhe und neuen Aufbruchs entstanden aus der damaligen Armutsbewegung neue Orden, die Besitzlosigkeit des ganzen Ordens und der Klöster, (nicht nur der Mönche), seelsorgerliche Tätigkeit und genossenschaftliche Organisation zu ihren Grundregeln erhoben. Damit lehnten sie den traditionellen Grundsatz der *stabilitas loci* ab, den die alten Orden (Benediktiner, Prämonstratenser etc.) stets befolgt hatten.

Es geht in dieser Vorlesung um den Dominikanerorden¹. Der Spanier Dominicus Guzman gründete einen Männerorden, der sich an keine Kirche band und sich nur dem Diözesanbischof unterstellte. Bischof Fulko von Toulouse bestätigte ihn 1215 für sein Bistum. Der Orden folgte der Augustinerregel, das heißt, er pflegte die Wissenschaften und die städtische Seelsorge, lebte aber nur von Almosen, war also einer der Bettelorden des 12. Jahrhunderts. Im selben Jahr ordnete can. 10 des IV. Laterankonzils an, dass jeder Bischof geeignete Prediger anstellen solle und durch seine Bulle *Religiosam vitam* vom 22. Dez. 1216² bestätigte und ergänzte Papst Honorius III. die Ordensregel. Seit dem 15. August 1217 sandte Dominicus Brüder zur Gründung neuer Niederlassungen in Europa aus. Deshalb feiern die Dominikaner ihr 800-Jahrsjubiläum vom 7. Nov. 2015 bis zum 21. Jan. 2017.

Die neuen Niederlassungen schloss Dominikus in Ordensprovinzen zusammen. Die Provinz Teutonia entstand nach 1220, der Kölner Konvent 1221. Hier begann eine lange Freundschaft, mit dem Andreasstift, das ihnen – gleichsam als Starthilfe – sein St. Maria-Magdalena-Hospital in der Stolkasse überließ, das die Dominikaner zum Kloster St. Magdalena umbauten. Dominicus war am 6. August 1221 gestorben.

1228 beschloss das Generalkapitel eine neue Verfassung des Ordens, die auf Grundbesitz, Handarbeit und *stabilitas loci* verzichtete und – der Struktur der städtischen Gesellschaft des 13. Jahrhunderts entsprechend – das Studium und den Unterhalt durch Städte und Kirche genügen ließ. Der Orden suchte stets die Unterstützung der Päpste und erhielt von ihnen auch den Auftrag, die Häresie zu bekämpfen. Daher sein Spott- und Ehrenname „*domini canes*“.

Nachdem das 1246 in Paris tagende Generalkapitel beschlossen hatte, in jeder Ordensprovinz ein *studium generale* einzurichten, zu dem jeder Provinzialprior jeweils 2 Studenten entsenden sollte³, bestimmte die deutsche Ordensprovinz (*Theotonia*) Köln zum Sitz ihres Generalstudiums. Dieser Beschluss wurde 1248 rechtskräftig, da – um Ordensgesetz zu werden – jeder Beschluss durch zwei aufeinander folgende Generalkapitel bestätigt werden musste. Die Kölner Dominikaner benannten ihren Konvent in „Kloster Heilig Kreuz“ um.

B. Die Generalstudien der Dominikaner (Ordo Praedicatorum, OP)

Erster Lesemeister und Organisator der neuen Ordenshochschule wurde *Albertus Magnus* (*1193 oder 1206, †15. 11. 1280). Er organisierte sie 1249 nach dem Muster der theologischen Fakultät in Paris und leitete sie 1249 – 1254 und 1270 – 1280. Vor allem durch sein eigenes wissenschaftliches Werk machte er sie zu dem weltweit angesehenen Mittelpunkt abendländischer Philosophie und Theologie⁴ sowie der Naturwissenschaften. Er trat besonders für die Verbreitung und Auslegung der (damals noch verbotenen) aristotelischen, arabischen

1 Vgl. Manfred Heim, Art. Dominikaner in HRG², I, 2008, Sp. 1103 – 1106; Meinolf Lohrum, *Die Kultur der christlichen Orden in Einzeldarstellungen*, hrsg. V. Peter Dinzelbacher, Stuttgart 1977, die Dominikaner: S. 117 – 142.

2 Die Bulle *religiosam vitam* vom 22. Dez. 1216 findet sich bei Potthast Nr. 5403 und in Vladimir J. Koudelka/Raymundo J. Loenertz (Eds.), *Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum historica*, vol. 25), Romae 1966, Nr. 77, S. 71 – 76.

3 "Quattuor autem provinciae, scilicet Provincia (= Provence), Lombardia, Theotonia, Anglia provideant, ut semper in aliquo conventu magis idoneo sit generale studium et solempne, et ad illum locum quilibet prior provincialis potestatem habe mittendi duos fratres ad studium", vgl. Monumenta Ordinis Praedicatorum Historia (=MOPH), Bd. 3, S. 34f; Gabriel M. Löhr, *Die Kölner Dominikanerschule vom 14. – 16. Jh.*, Köln 1948, S. 7f., vgl. Willehad Paul Eckert, *Kleine Geschichte der Universität Köln*, Köln 1961, S. 15.

4 Philosophie wurde als Vorstudium der Theologie an jeder Ordensschule gelehrt, Vgl. W. P. Eckert (wie Fn. 2) S. 18.

und jüdischen Schriften ein und hat große Bedeutung für die Entwicklung der Naturwissenschaften, vor allem der Biologie und der Chemie.

Bereits in den Jahren 1245 – 1248 (als Albertus in Paris lehrte) und von 1249 – 1252 in Köln war *Thomas v. Aquin* (* ≈ 1225, † 7. Mrz 1274 Fossanova) sein Schüler und Assistent.

Die Kirche hat ihren großen Kirchenlehrer und Schlichter nicht vergessen: Sie hat ihn 1931 heiliggesprochen und den 15. November (den Todestag 1280) zu seinem Tag bestimmt.

Im Laufe der Zeit beschränkten die Dominikaner sich nicht auf den Unterricht in Theologie und Philosophie, sondern nahmen seit 1259 artistischen Unterricht in den *7 artes liberales*⁵ auf. Dagegen waren Jurisprudenz und Medizin als lukrative Wissenschaften zunächst verpönt, aber seit dem Generalkapitel von Valence 1259 durfte die *Summa de casibus* des *Raimund v. Peñafort* studiert werden, um in der Beichtpraxis juristisch auf der Höhe zu sein. Die Dominikaner haben sich bei ihren Rechtsstudien zwar nicht an der Weiterentwicklung des deutschen Gewohnheitsrechts beteiligt – wie etwa die Franziskaner, die in Süddeutschland gegen Ende des 13. Jhs. den *Sachsenspiegel* zunächst in den *Deutschenspiegel* und dann in den *Schwabenspiegel* (ca 1275) umarbeiteten – aber sie haben (und zwar wieder in der Gestalt des Albertus Magnus) durch ihre Tätigkeit als Schiedsrichter die Lösung rechtspolitischer Streitfragen herbeigeführt (dazu gleich mehr!). Im Übrigen unterhielten alle 4 Bettelorden (also auch die Franziskanerminoriten, die Augustinereremiten und die Karmeliter) in Köln Generalstudien, an denen neben Theologie und Philosophie auch Rechtsstudien betrieben wurden, die vor allem das kanonische, aber auch die Grundzüge des römischen Rechtes umfassten.

C. Die historischen Orte Bettelorden in Köln

Von den alten Klöstern der 4 Bettelorden sind heute 3 völlig verschwunden, wir können nur noch den Ort angeben, wo sie standen. An das Dominikanerkloster⁶ stand in der Stolkgasse erinnert heute nur noch die Straße „An den Dominikanern“ (die weiter westlich Christophstraße heißt), an das Kloster der Augustinereremiten⁷ erinnert der „Augustinerplatz“. Das Karmeliterkloster stand früher am Waidmarkt⁸, auch sein Name ist verschwunden, da sein Platz vom heutigen Friedrich-Wilhelm-Gymnasium überbaut worden ist.

Nur das Minoritenkloster, südlich des WDR, zwischen Breiter Straße und „An der Rechtsschule“ gelegen (dort, auf dem heutigen Gelände des WDR stand das Studienhaus der Juristischen Fakultät), weist noch die Kirche St. Mariae Empfängnis an der Breiten Straße mit den Gräbern des *Johannes Duns Scotus* (†1308) und von Adolf Kolping († 4. XII. 1865), sowie den Kreuzgang des 13./14. Jhs. auf. Seine Reste sind die einzigen, die wir von den Kölner Bettel-

5 Diese bestanden a) aus dem *Trivium*: Grammatik (lat. Sprachlehre); Rhetorik (Redeteile und Stillehre) und Dialektik (Logik); so wie aus dem *Quadrivium*: Arithmetik (Zahlentheorie); Geometrie (Geographie, Agrimensur); Musik (Musiktheorie, Grundlegung der Kirchenmusik und Astronomie (Sphäre und Himmelskörper, Astrologie)).

6 Dominikanerkloster Heilig Kreuz, Bild u. Lage in: Paul Clemen, *Kunstdenkmäler der Stadt Köln*, VII, 3, Erg. Bd.: Die ehemal. Kirchen, Klöster etc. d. Stadt, Düsseldorf 1937, S. 160 ff.

7 Augustiner-Eremiten-Kloster, Bild u. Lage in: Paul Clemen, *Kunstdenkmäler der Stadt Köln*, VII, 3, Erg. Bd.: Die ehemaligen Kirchen, Klöster etc. d. Stadt, Düsseldorf 1937, S. 133 ff.

8 Karmeliterkloster, Bild u. Lage in: Paul Clemen, *Kunstdenkmäler der Stadt Köln*, VII, 3, Erg. Bd.: Die ehemal. Kirchen, Klöster etc. d. Stadt, Düsseldorf 1937, S. 192 ff. Der Waidmarkt liegt am Nordende der Severinstraße (wo sie auf die Bäche (Rotgerberbach, Blaubach etc.) trifft), in der Nähe der Kirche St. Georg gegenüber dem eingestürzten Historischen Archiv. Er hat seinen Namen vom vielbenutzten Färberwaid (isatis tinctoria) der blau färbenden Pflanze des Mittelalters, bevor der Indigo benutzt wurde. Ein Bild dieses Klosters findet sich auch in „Geschichte in Köln“, Bd. 62 (2015), S. 77, im Beitrag von Sebastian Dylan Pickstone, *Der Kölner Kongress 1673/74*, S. 63 – 86.

ordensniederlassungen noch besichtigen können. Das Kloster selbst musste 1855 dem damaligen Neubau des Wallraf-Richartz-Museums weichen (heute: *Museum für angewandte Kunst*).

Das alte Kloster der Dominikaner, in dem auch *Albertus Magnus* gewirkt hat ist – wie gesagt – untergegangen. In der Franzosenzeit wurden die Bettelorden aufgelöst und ihre Klöster auf Abbruch verkauft. Das traf auch die Dominikaner: 1799/99 ließen die Franzosen das Kloster in der Stolkasse räumen, das sie 1801/03 zur Kaserne machten. Die Mönche zogen – aus alter Verbundenheit mit dem Stift St. Andreas – in dessen nahegelegene Stiftshäuser und hielten weiter Messen in ihrer alten Kirche. 1802 wurde aber auch die Kirche beschlagnahmt und 1804 abgerissen, so dass die Mönche auf das Stift St. Andreas beschränkt blieben. Statt es ursprünglichen Grabes des *Albertus Magnus* im Chor der Dominikanerkirche (das bei ihrem Abbruch zerstört wurde) steht heute in der Krypta von St. Andreas ein steinerner Sarkophag mit seinen sterblichen Resten. Die Klostergebäude machte der preußische Staat 1814 zur Artilleriekaserne, 1889 wurden sie abgerissen und dort bis 1892 die Hauptpost erbaut, die inzwischen ebenfalls der Spitzhacke zum Opfer gefallen ist. Ihr neues Kloster und ihre Kirche in der Lindenstraße 45 erbauten die Dominikaner 1902 – 1904; es beherbergt heute auch das Provinzialat der Ordensprovinz Teutonia.

D. Die Streitschlichtung der Dominikaner in Köln

I. Der kleine Schied

1. Die politische Lage

Konrad von Hochstaden, Kölner Erzbischof 1238 – 1261 war zunächst stauferfreundlich, änderte aber seine Politik und stellte sich auf die päpstliche Seite. Sie hatte für ihn nicht nur politische, sondern zugleich auch finanzielle Vorteile: Ca 13.666 Mark Schulden⁹ hatte sein Vorgänger Heinrich von Molenark ihm hinterlassen und das Erzbistum fast in den finanziellen Ruin getrieben. Gregor IX. vermittelte Konrad einen günstigen Vergleich mit den italienischen Gläubigern der Kölner Kirche. Außerdem erhielt Konrad die päpstliche Vollmacht, kirchliche Sondersteuern zu erheben, mit denen er die aufgelaufenen Schulden tilgen sollte¹⁰. Er handelte jedoch genau entgegengesetzt: Bis 1250 (also 12 Jahre lang) flossen alle diese Gelder und viele sonstige Einnahmen in seine Expansionspolitik, während sich die Schuldenlast des Erzbistums weiter vermehrte¹¹.

9 Diese Summe ist nach heutigem Gelde mit 10.000 zu multiplizieren, betrug also 136 Mio. Mark. Die Schuldenlast war so groß, dass selbst die reichen Einnahmen des Erzbistums nicht verhinderten, dass Liquiditätsschwierigkeiten auftraten, vgl. *Matscha*, S. 552 ff; *Werner*, Prälatusschulden S. 514, 548 ff. Immerhin erreichte *Konrad* durch geschickte Verhandlungen mit der Kurie und den italienischen Gläubigern, dass er bis 1250 keine Altschulden zu begleichen brauchte, vgl. *Prößler* S. 361. Die Kölner Bürger wollten für diese Schulden nicht geradestehen: Bereits 1231 hatten sie von König *Heinrich VII.* eine Urkunde erwirkt, wonach sie für erzbischöfliche Schulden nicht zu haften brauchten (*Knipping* REK III, Nr. 712 vom 19. Jan. 1231, Text bei *Lacomblet* II, Nr. 169, S. 87); Friedrich II. bestätigte diese Zusage im Mai 1236 (*Lacomblet* II, Nr. 205, S. 107).

10 *MGH Epistolae saec. XIII, 1, Nr. 748, S. 644 vom 28. Mai 1239 und Knipping, REK III, Nr. 944; vgl. Werner, Prälatusschulden, S. 550f mit Fn. 166.*

11 *So hat Konrad 1247/48 neue Kredite in unbekannter Höhe aufgenommen, wie denn überhaupt erhebliche Beträge in die expansive Territorialpolitik und den Verwaltungsumbau im Erzbistum flossen, vgl. Werner, Prälatusschulden S. 540 ff; Prößler, S. 360 ff; 366.*

Bereits am 4. Oktober 1250, also noch vor dem Tode Friedrichs II.¹², verkehrte sich die finanzielle Unterstützung der Päpste in ihr Gegenteil: Innozenz IV. befahl dem Kölner Erzbischof, endlich seine florentinischen Schulden zu bezahlen¹³ und drohte ihm bei weiterem Ungehorsam Kirchenstrafen an¹⁴. Da der König den Kölner Erzbischöfen das sog. *Münzregal*¹⁵ verliehen hatte, also das Recht, selbst Münzen zu prägen, war Konrad Münzherr in Köln¹⁶. Um seine Schuldenlast zu erleichtern, versuchte der Erzbischof, aus diesem Münzrecht Kapital zu schlagen, indem er zur Inflation griff: Um die Jahreswende 1251/52 erließ er einen Münzverruf, ließ also die umlaufenden, an Silber hochwertigen Pfennige einziehen und dafür neue, an Feingehalt geringer wertige ausgeben, die er zu allein gültigem Geld erklärte¹⁷. Ihr Feingehalt betrug nur noch 900/1000, der Kupferzusatz war auf 10 % gestiegen¹⁸.

Der Münzverruf half zwar seiner Kasse auf, schadete aber den Kölner Bürgern, die zu einem großen Teil Kaufleute waren, und zwar nicht etwa kleine Krämer, die mit Mausefallen und Stiefelknechten handelten, sondern Fernhandelskaufleute mit weitreichenden internationalen Verbindungen und entsprechendem Einfluss. Der Kölner Pfennig war damals nicht nur die Währung der Stadt und des Erzbistums Köln, sondern die Leitwährung in ganz Nordwest – und Nordeuropa bis hin nach Norwegen und Schweden. Dieser Handel wäre zusammengebrochen, wenn die zugrundeliegende Währung manipuliert worden wäre. Die Kölner Kaufleute sahen deshalb durch den Münzverruf auch ihre Selbständigkeit bedroht:

12 Kaiser *Friedrich II.* starb am 13. Dezember 1250 in Fiorentino bei Foggia (Apulien).

13 Berger II, Nr. 5361, S. 249, vgl. Werner, S. 560f; *Prößler*, S. 360f.

14 Vgl. Werner, S. 516 f; 540 ff; derselbe, Prälatschulden S. 568; *Prößler*, S. 360.

15 Zur Münzhoheit des deutschen Königs und ihren Übergang auf die Fürsten, zuerst die geistlichen Fürsten, vgl. *Wadle*, S. 191 ff, 195 ff, 202 ff; Nau, *Stauferzeit*, S. 87 ff; zur münzpolitischen Offensive der Staufer gegen den Kölner Pfennig vgl. Kamp, *Münzprägung*, S. 526; *Wadle*, S. 220f. Um die Mitte des 13. Jhs. geriet der Pfennig in eine Krise und wurde durch den vordringenden Heller bedrängt, vgl. *Nicklis*, S. 64 ff, 72 ff; Fischer, S. 400 ff, der allerdings den kleinen und den großen Schied verwechselt.

16 *Frey*, S. 22 ff führt mehrere italienische Beispiele dafür an, dass die Kaiser (z.B. *Heinrich VI.* und *Friedrich II.*) Gegner der Schiedsgerichtsbarkeit waren, weil ihre Gewalt durch sie geschädigt wurde, waren doch gegen Schiedssprüche keine Rechtsmittel möglich. Doch war die Autorität *Wilhelms v. Holland* 1252 nicht sehr stark. Zudem hatte der Erzbischof von Köln das Münzregal erworben, so dass er frei war, über Münzstreitigkeiten ein Schiedsgericht anzurufen.

17 Zum Münzverruf allgemein vgl. Schrötter, diesen Art. S. 440 – 443; Kruse, S. 26 ff; *Wadle*, S. 202 ff; *Hävernich*, *Münzen von Köln*, S. 148 ff; derselbe, *Münzverrufungen*, in: VSWG 24, 1931, sagt zwar S. 136, dass der Verlust beim Umwechseln zwischen 16,6 % und 20 % gelegen habe, behauptet dann aber S. 139 u. 141, Münzverrufungen seien für Handel und Verkehr kein Schreckgespenst gewesen, weil die Kölner Fernkaufleute auf andere Münzen (z. B. den französischen Turnosengroschen [Gros tournois]) hätten ausweichen können, zustimmend zitiert bei *Stehkämper*, *pro bono pacis* S. 300. Man muss aber bedenken, dass dieser Verlust zumindest für den innerstädtischen Handel, der nicht auf auswärtige Münzen ausweichen konnte, erheblich war. Denn die beim Umtausch abgezogenen Prägekosten, der Schlagschatz und ein Gewinnanteil der Münzerhausgenossen machten insgesamt bereits 10 % aus. Dazu kam die Entwertung durch Änderungen im Gewicht und Feingehalt. Auch die Fernhändler verloren beim Ausweichen auf andere Währungen den Vorteil, den ihnen der überall im Nordwesten und Norden geltende Kölner Pfennig bot.

18 Es liegt nahe, in diesen 10 % die Gesamtkosten, bestehend aus Herstellungskosten und Reingewinn des Münzherren zu sehen, vgl. Kruse, S. 18 ff; *Hävernich*, *Pfennig*, S. 39 ff; derselbe, *Münzen von Köln*, S. 148 ff; *Weiler* S. 30 ff. Der Bopparder Münzvertrag König Rudolfs von Habsburg mit Erzbischof *Siegfried von Westerburg* für das Kurfürstentum Köln vom 27. September 1282 in MGH Const., Bd. III, Nr. 335, § 2, S. 322, verpflichtete *Siegfried* (1275 – 1297), den Feingehalt von 975/1000 zu erneuern. Er schreibt deshalb vor, aus jeder Mark Feinsilbers 160 Pfennig zu schlagen. Da der Pfennig aber 1,458 g wog, ergeben 160 Pfennige die Kölner Prägungsmark von 233,280 g. Da in diesen 160 Pfennigen nach dem obigen Vertrag Zusätze von vier Pfennigen enthalten sein sollten, entspricht das einem Feingehalt von 975/1000. Feingehaltsproben Kölner Pfennige sind zusammengestellt bei *Hävernich*, *Münzen*, S. 10; für die Zeit Konrads schwanken sie zwischen 823/1000 und 936/1000.

leissen wir uns van deser vriheit driyen:
 zo reichte solden wir eigen bliieven¹⁹

Es standen sich also lebenswichtige Interessen auf beiden Seiten gegenüber.

2. Der Kriegslösungsversuch

Wie wurde der Konflikt gelöst? Zunächst *nicht* auf dem Wege, des Vergleichs, sondern die Parteien versuchten, ihre Interessen mit Waffengewalt durchzusetzen. Die Stadt schloss ein Angriffsbündnis mit dem Grafen Wilhelm IV. von Jülich²⁰, und man zog zu Felde. Gottfried Hagen berichtet²¹, der Erzbischof habe die Stadt mit vierzehn Kriegsschiffen angegriffen und versucht, von Deutz aus mit Wurfmaschinen Teile der Stadt zu zerstören und zugleich vom Rhein her mit griechischem Feuer (Brandern) die am Kölner Ufer liegenden Schiffe zu versenken und so die Stadt zu erobern. Doch reichte die Wurfmaschine (Blide) nicht weit genug: Von ihren Geschossen fielen die meisten in den Rhein, andere zerstörten nur ein paar Dächer. Im Ergebnis erwies sich die Stadt für Konrad als uneinnehmbar. Offenbar konnte keine Seite in dieser Fehde obsiegen, so dass man sich darauf einigte, ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Daran ist bemerkenswert, dass der Erzbischof sich und seine Handlungsweise in der Münzfrage – gleichrangig mit seinen Bürgern – in einem Schiedsverfahren beurteilen ließ, also die Kölner Bürger wie eine gleichberechtigte Macht behandelte. Es war dies das erste Schiedsverfahren zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft in Deutschland²².

Schließlich haben sich beide Parteien *feria III post Ramos palmarum*, also am 26. März 1252²³, auf ein Schiedsgericht geeinigt und zu Schiedsrichtern den Dominikanerkardinalpriester und päpstlichen Legaten Hugo von St. Cher²⁴ (bei dessen Verhinderung den Abt der Zisterzienserabtei Heisterbach im Siebengebirge) und *Albert* bestimmt²⁵. Der Schiedsspruch sollte binnen drei Wochen gefällt werden und vorab verpflichteten sich beide Parteien eidlich, ihn anzunehmen.

19 *Gotfrid Hagen*, Chronik, S. 42, Vers 729f.

20 Quellen II, Nr. 303, S. 308f vom 1. März 1252 = *Knipping* REK III, Nr. 1661. Wilhelm IV. versprach, mit dem Erzbischof weder Waffenstillstand noch Frieden ohne Zustimmung der Stadt Köln zu schließen; eine etwa gemeinsam gewonnene Beute sollte geteilt werden. Vorangegangen war ein Vertrag vom 23. August 1251 (Quellen II, Nr. 299, S. 302 ff), der am 20. September 1251 neu ausgefertigt wurde, weil der Erzbischof Konrad seinerseits am 9. September 1251 einen Vergleich mit Wilhelm IV. geschlossen hatte, vgl. *Grotten*, Köln, S. 120.

21 *Gottfried Hagen*, Chroniken Bd. 12, S. 42f; Übersetzung dieser Stelle bei Heribert Christian Scheeben, *Albertus Magnus*, Bonn 1932, S. 77 ff (2. Auflage 1955).

22 In Italien gab es solche Schiedsgerichte schon früher, etwa 1214 zwischen dem Bischof und der Stadt Volterra, vgl. *Davidsohn*, Florenz, Band II, 1, 1908, S. 26; vgl. *Grotten*, Köln, S. 121; vgl. vor allem die vielen Beispiele bei *Frey*, Schiedsgericht, S. 16 ff

23 Die Urkunde ist nicht nach dem Annunciationsstil (Marienjahr) datiert, dessen Anfang auf dem 25. März lag, sondern nach dem Osterstil, dessen Jahr zu Ostern begann. Diese Datierungsform herrschte in der Erzdiözese Köln von 1222 bis 1310 vor (vgl. *Grotefend*, S. 12). Danach war Ostern (und Jahresbeginn) nach unserer Zeitrechnung der 31. März 1252. Die *feria tertia post ramos palmarum* fiel dann auf den 26. März 1252, nach dem Osterstil aber noch in das Jahr 1251. Da die Schiedsrichter für ihren Spruch 21 plus einen Tag Zeit hatten, ist die endgültige Urkunde des kleinen Schiedes auf den 17. April 1252 zu datieren. Der von *Ennen* (Anm. in Quellen II, Nr. 304, S. 309), *Knipping* (REK III, Nr. 1665) und *Lacomblet* II, Nr. 380, S. 203, Fn. 1 angenommene Irrtum Alberts bei der Datierung tritt also nicht auf.

24 Über *Hugo von St. Cher* und seine Schiedsrichterrolle vgl. *Sassen, Hugo*, S. 60 ff.

25 Anhang I, A S. 38; *Knipping*, REK III, Nr. 1666.

3. Die Schiedsrichter

a) Albertus Magnus

Seine Leistungen als Wissenschaftler haben wir bereits erwähnt, doch war er nicht nur ein berühmter Gelehrter. Denn daneben war er Friedensvermittler und Schiedsrichter. Hugo Stehkämper²⁶ hat 1977 insgesamt 21 durchgeführte und 5 verabredete Schiedsverfahren gezählt. Wir können sie hier weder alle benennen noch darstellen, sondern beschränken uns auf zwei, nämlich den kleinen Schied von 1252 und den großen von 1258²⁷.

b) Hugo von St. Cher

In das Schiedsgericht wurde in Abwesenheit auch der Dominikaner-Kardinal und päpstliche Legat Hugo von St. Cher berufen. Hugo wurde Ende des 12. Jhs. in St. Cher geboren²⁸, das zur Diözese Vienne (Königreich Arelat) gehörte. Er wurde Theologieprofessor in Paris und trat um 1225 dem Dominikanerorden bei. Am 28. Mai 1244 erhob ihn Papst Innozenz IV. in Rom zum Kardinalpriester von Sankt Sabina. Da der Papst die unklare Lage nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. 1250 nutzen und die Kandidatur Wilhelms von Holland fördern wollte, sandte er Hugo 1251 als Legaten nach Deutschland, um dort in seinem Sinne²⁹ zu wirken. Ein Ernennungsschreiben für Hugo oder eine Instruktion für seine Tätigkeit in Deutschland ist allerdings nicht erhalten³⁰. Hugo reiste nicht nur in diplomatischer Mission, denn als *legatus a latere*³¹ war er zugleich auch Stellvertreter des Papstes in dessen Stellung als universeller Schiedsrichter³², hatte also auch dessen Friedensamt wahrzunehmen³³. Von dieser Stellung her erklärt sich die Berufung Hugos in das Kölner Schiedsrichteramt.

4. Der Vorausschied

Da Hugo v. St. Cher zu dieser Zeit noch in Braunschweig oder auf dem Wege nach Bremen war³⁴, versuchte Albert noch vor dessen Ankunft in Köln, zwischen dem 26. und dem 29.

-
- 26 Vgl. Hugo Stehkämper, pro bono pacis. *Albertus Magnus* als Friedensmittler und Schiedsrichter, 1977/79: in: FS Walter Heinemyer, Eds. Hermann Bannasch et al. In: Archiv f. Diplomatie Bd. 23, S. 297 – 382, wieder in: Köln und darüber hinaus Bd. 2, 2004, S. 1033 – 1121 (hier zitiert).
- 27 Über das Wirken des Albertus für Köln vgl. jetzt: Henrik Anzulewicz, 2015: Albertus Magnus und sein Wirken für das Gemeinwohl Kölns, in: Rheinische Vierteljahrsblätter Jg. 79. S. 104 – 123.
- 28 Hugo v. St. Cher (von Ruess, S. 93, 97 de S. Caro, bei Böhmer/Ficker v. S. Sabina genannt) starb am 19. März 1263 in Orvieto; wunschgemäß wurde der Leichnam Ende 1264 nach Lyon überführt, wo er in der Kirche seines Klosters die letzte Ruhe fand, vgl. Sassen, S. 5 ff; 159f.
- 29 Es ging vor allem um das Friedensamt der Kirche, das die Kardinallegaten besorgen sollten. Ihre Befugnisse fasste Clemens IV. 1265 – 68 in c. 2 (in VI^o I. 15 so zusammen: „ut ibidem evellant et dissipent, aedificent et plantent“; vgl. Hinschius, Band I, S. 514; Ruess, S. 91 ff.
- 30 Vgl. Böhmer/Ficker, Band V, 2, vor Nr. 10 252, S. 1562; Aldinger, S. 149, der auf MGH SS XXV, S. 377 (Chronici Rhythmici coloniensis fragmenta) verweist, vgl. den Text unten Fn. 127.
- 31 Die Legaten a latere (sc. pontificis) werden als Brüder des Papstes angesehen; sie haben entsprechende Befugnisse, vgl. Hinschius, Band I, § 69, S. 511 – 516; Sägmüller, I, § 91, S. 428; über Legaten als Schiedsrichter in Italien zur selben Zeit vgl. Frey, S. 50 ff, 58 ff.
- 32 Das päpstliche Amt eines Obersten Richters in weltlichen Streitigkeiten kommt deutlich zum Ausdruck dem Dekretale „Novit“ Innozenz III. von 1204 bei Mirbt, Nr. 598, S. 310f; es schließt die schiedsrichterliche Stellung ein.
- 33 Vgl. Hinschius, I, S. 173f; Ruess, S. 93, 97; Sägmüller, § 91, S. 428; Bader, Schiedsidee, S. 116, der vor allem die Verhältnisse in Süd- und Südwestdeutschland im Auge hat. Zur Schiedsgerichtsbarkeit in den Rheinlanden vgl. ausführlich: Janssen, S. 77 ff.
- 34 Aus Böhmer, Regesta Imperii V, Nr. 10321, 10335; 10336 und 10337 lässt sich Hugos Reiseweg erschließen. Danach kann er erst nach dem 10. April in Köln eingetroffen sein, da er an diesem Datum noch in Münster urkundete, Böhmer aaO. Nr. 10336, vgl.: Sassen, S. 61 ff.

März 1252 eine Art Waffenstillstand³⁵ zwischen den Streitparteien zu schaffen, indem er in einem *Vorausschied* erklärte, wie der endgültige Spruch lauten werde³⁶:

*Ich, Bruder Albert aus dem Predigerorden, genannt Lesemeister in Cöln, nehme es auf mein Gewissen und verspreche, dass der Schiedsspruch ... in folgender Weise von dem Herrn Legaten oder von mir gefällt werden wird:*³⁷.

Da Hugo von St. Cher zu dieser Zeit von seiner Berufung zum Schiedsrichter nichts wissen konnte, war das eigentlich ein gewagtes Unterfangen. Wie konnte Albert sicher sein, dass Hugo seinen Spruch billigen würde? Die Antwort lautet: Sein Spruch enthielt die Friedensbedingungen, die er mit den Parteien ausgehandelt hatte. Da sie die Parteien banden, konnte der Legat daran nichts mehr ändern und auch nichts ändern wollen, weil er sonst das Friedenswerk in Gefahr gebracht hätte³⁸.

5. Der Inhalt des kleinen Schieds

Wie bei vielen Schiedsgerichten war auch hier der Spruch eine delikate Sache, weil beide Parteien ihr Gesicht wahren mussten. Doch ist Albertus Magnus der Ausgleich hervorragend gelungen. Es handelte sich im Wesentlichen um drei Streitpunkte:

a) Münzfragen

Dies war das heikelste Thema des Schiedsspruchs und der Anlass der Auseinandersetzungen gewesen. Hier lautet der Spruch³⁹:

„Herr Konrad, Erzbischof von Köln, verzichtet auf neue Münzen, und zu keiner Zeit darf das Kölner Geld durch Neuprägung erneuert werden, außer wenn ein neuer Erzbischof gewählt und bestätigt wird oder wenn ein Erzbischof der Kölner Kirche im Dienst des Reiches waffenumgürtet aus Gebieten jenseits der Alpen zurückkehrt.“

Diese Fälle einer Münzerneruerung waren seit alters anerkannt, denn nach solchen Anlässen waren die Erzbischöfe mit ihren Finanzen gewöhnlich am Ende: beim ersten, weil – trotz des Simonieverbotes [also des Verbots, geistliche Ämter gegen Geld zu übertragen] seit 1122 damals die Lenkung der Wahl und die Bestätigung durch Rom große Summen verschlangen, beim zweiten, weil Kriege stets teuer sind und ein Romzug erhebliche Mittel erforderte.

Insofern gibt Albert also den Kölner Bürgern Recht und entscheidet gegen den Erzbischof, der sich eidlich verpflichtet, künftige Münzverrufe zu unterlassen. Dann fährt der Schied fort⁴⁰:

35 So: *Knipping*, REK III, Nr. 1666, ihm folgt *Scheeben*, *Albertus*, S. 82.

36 Im Anhang I, A, S. 38 heißt es: *Ego frater Albertus ordinis fratrum predicatorum dictus lector in Colonia in animam meam suscipio et promitto, me arbitrium ... sic a domino legato vel a me fore pronuntiandum...*

37 Übersetzung bei *Scheeben*, *Albertus*, S. 82f.

38 *Stehkämper* 2004, S. 1076.

39 In Anhang I, B, S. 38f heißt es: *„Ut prefatus Conradus Colonienis archiepiscopus careat de moneta nova nec umquam in omne tempus moneta Coloniensis nummismatis renovetur, nisi quando novus archiepiscopus electus fuerit et confirmatus vel quando eiusdem Coloniensis ecclesie archiepiscopus in obsequio imperii armis accinctus de transalpinis partibus revertetur, eo quod secundum dicta et testimonia omnium antiquorum nummismata Coloniense consuevit ab antiquo in hiis duobus casibus innovari nec in alio casu aliquo permissa fuit fieri novi nummismatis percussura.“*

40 In Anhang I, B, S. 39 heißt es: *„Et quia nummismata, quod in presenti publicum est, in quo est ymago archiepiscopi memorati, per multas varietates viciatum est et falsatum, ordinamus et dicimus arbitrando, ut ad unicam descriptionem et ymaginem revertatur et forma illius adeo fiat evidens et aperta, quod iuxta ipsum de facili dinosci possit a quolibet omnis falsitas aliena. Quod ut cautius observetur, ordinamus arbitrando, ut in hoc antiquorum sollercia observetur, ita videlicet, quod prime percussure ydea, quod stal vulgariter appellatur, in sacrarium beati Petri maioris ecclesie in Colonia reponatur, in summa tredecim solidorum et quatuor denariorum Coloniensium et tantundem eiusdem nummismatis custodiendum bone fidei dictorum civium committatur, ut ad illorum denariorum puritatem et pondus tocius percussure nummismata semper examinari valeat et probari.“*

Weil die jetzt gängige Prägung mit dem Bild des erwähnten Erzbischofs durch viele Veränderungen entstellt und gefälscht ist, bestimmen wir schiedsrichterlich, dass sie auf eine Umschrift und ein Bild zurückgeführt werde und dass ihre Form so deutlich und klar sei, dass danach leicht von jedermann jede Fälschung erkannt werden kann. Damit dies recht umsichtig beachtet wird, ordnen wir an, dass ein Urbild des ersten Schlages das volkssprachlich „Stal“ heißt, in der Sakristei der hohen Domkirche niedergelegt werde, insgesamt 13 Schillinge und 4 Kölner Pfennige und ebensoviel derselben Prägung zur Wahrnehmung des guten Glaubens den genannten Bürgern überantwortet werde, damit die Reinheit und das Gewicht des gesamten Münzschlages stets geprüft und verglichen werden kann.“

Dieser Satz⁴¹ entscheidet offensichtlich für den Erzbischof, der also – dem alten Herkommen zuwider – jetzt doch neue Münzen schlagen lassen durfte (so dass ihm aus seiner Finanzklemme geholfen wurde), aber nur einmal und nicht wieder.

b) Zollfragen

Das Recht, Zoll zu erheben (sog. Zollregal), ist ein Recht, das seit dem frühen Mittelalter zunächst dem deutschen König, später den Landesfürsten und Reichsstädten zustand⁴². Erste Einbrüche in das königliche Zollregal schuf c. 2 der *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220⁴³ zugunsten der geistlichen Fürsten des Reiches. Auf dem Rhein erhob der Kölner Erzbischof Zoll in Andernach, Bonn, Neuss und in Rheinberg. Die Kölner Bürger waren jedoch auf Grund alten Herkommens an den kurkölnischen Zollstätten befreit. Erzbischof Konrad hatte sie jedoch – gegen ihre alten Privilegien⁴⁴ – seinem Zoll in Neuss unterworfen. Auch mit dieser Aktion beabsichtigte er, seine Finanzen aufzubessern, da der Neusser Zoll für ihn eine reiche Finanzquelle war.

Als aber die Stadt Köln *Wilhelm von Holland*, dem Schützling Konrads, 1248 den Einzug in die Stadt verweigerte, sicherte er ihr aus politischen Gründen Freiheit vom Land- und Rheinzoll in Neuss und vom Zoll oberhalb und unterhalb von Köln zu⁴⁵. Zugleich bestätigte er den Kölnern alle ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, und zwar ohne jeden Vorbehalt. Da der Erzbischof dieses Privileg durch Nichtbeachtung inzwischen faktisch aufgehoben hatte, so ist fraglich, ob diese Aufhebung rechtswirksam war.

Nun ist die Zollbefreiung von 1248 weder ein geistliches noch ein päpstliches Privileg, da Konrad es als Landesherr erlassen hat. Aber auch in diesem Falle wird man für den Widerruf

41 Da Schillinge (1 Schilling = 12 Pfennige (=Denare) in Köln nicht geprägt wurden, sind das genau 160 Pfennige oder eine Mark Münzsilber (= 233 – 234 Gramm).

42 Vgl. allgemein zum Zoll: Falke, *Zollwesen*; Stolz, *Zollwesen* VSWG 41, 1954, S. 1 – 41; Wadle, S. 198 ff; Andreas Eichstaedt, *Art. Zoll*, in: HRG Bd. V, Sp. 1753 – 1757; Mathias Schmoekkel, *Art. Zollregal*, in: HRG, Bd. V, Sp. 1759 – 1769; Ernst Pitz, *Art. Zoll I*, in: *LexMa IX*, 1998, Sp. 666 – 669; speziell zum kurkölnischen Zoll: Falke, *Zollwesen*, S. 64, 77f; Droege, *Rheinzölle*, S. 21 ff; Pfeiffer, *Beiheft*, S. 17 ff.

43 Text: Zeumer, Nr. 39, S. 42f, vgl. dazu Wadle, S. 187 ff, 205 ff.

44 Eine solche allgemeine Zollfreiheit der Kölner Bürger an den Zollstätten des Erzbischofs ist schriftlich nicht überliefert. Erst § 16 des um ca 1237 gefälschten, auf 1169 rückdatierten *Burggrafenweistums* enthält ein solches Privileg. Beyerle, S. 196, Fn. 1 schließt daraus, es sei so alt gewesen, dass es der Verbriefung nicht bedurfte. Text des *Weistums in Quellen I*, Nr. 76, S. 554 und bei Beyerle S. 398 ff; zur Datierung vgl. Groten, *Fälschungen* S. 54 ff und die Nachweise bei Strauch, *Gericht*, S. 141, Fn. 21 und S. 152 ff. Immerhin folgt aus dem kleinen Schied, (vgl. unten Ziff. 3), dass Konrad den Bürgern auch die ungeschriebenen Privilegien, also auch die der Zollfreiheit, bestätigte.

45 Urkunde von Pfingsten (7. Juni) 1248 (*Quellen II*, Nr. 279, S. 283 = *Lacomblet II*, Nr. 333, S. 174, vgl. *Knipping REK III*, Nr. 1398, *Hansisches UB I*, Nr. 363 (nur Regest) vgl. *Cardauns, Konrad* S. 95, *Kettering* S. 66; Groten, *Köln* S. 118), die den Kölnern Freiheit vom Rheinzoll bei der Berg- und Talfahrt und vom Straßenzoll in Neuss sowie unterhalb und oberhalb Kölns gewährte (*Bömmels*, S. 48 lässt diesen Zusatz weg). Diese im Gewande einer Privilegienverleihung daherkommende Urkunde war tatsächlich nur die Bestätigung alter Kölner Rechte, von der sie in ihrem zweiten Teil auch spricht. Bereits am 9. Oktober 1247 hatte *Wilhelm v. Holland* der Stadt Köln zugesichert, sie militärisch unbehelligt zu lassen, vgl. *Quellen II*, Nr. 266, S. 266f.

eine *iusta causa* [einen gerechten Grund] fordern müssen, weil damals die kanonistische Lehre bereits ins weltliche Recht aufgenommen war⁴⁶. Konrads infolge der päpstlichen Maßnahmen von 1250 noch verschärfte Geldnot kann jedoch kaum als Gemeinwohlverstoß dieses Zollprivilegs durchgehen, so dass ein gerechter Widerrufgrund fehlte. Und selbst wenn man das hier erteilte Privileg nach den Grundsätzen der germanischen Schenkung beurteilt⁴⁷, so hatte die Stadt den „Lohn“ für die Schenkung geleistet, indem sie Wilhelm v. Holland einließ. Mit der vermutlich 1250⁴⁸ wieder einsetzende Zollerhebung von Kölner Kaufleuten maßte sich Konrad die Rechte von Papst und Kaiser an, die Privilegien nach Nützlichkeitsgesichtspunkten aufheben konnten oder – einfacher gesagt – folgte er offenbar nur finanzpolitischen Rücksichten und handelte deshalb widerrechtlich. Dagegen richtete sich der Protest der Kölner Bürger und Alberts Spruch bestätigte ihre Rechtsauffassung, indem er jede ungerechte Zollerhebung verbot⁴⁹:

Wir verordnen ebenfalls, dass alle Zölle – ob in Neuss ob anderswo, wo immer der Erzbischof ungerecht und gegen die Privilegien der Kölner Bürger Zoll erhebt oder erhob oder in Zukunft ungerecht erheben könnte – überhaupt wegfallen sollen, gemäß dem Inhalt der Vorrechte der Kölner Bürger.

Wir ordnen ebenfalls an, dass die genannten Bürger durch einen eigenen Eid bekräftigen, dass sie fremde Güter, die nicht aus der genannten Stadt stammen, nicht unter der Bezeichnung ihrer Güter führen noch führen lassen werden.

Ein Zugeständnis an den Erzbischof ist aber die Bestimmung, dass die Kölner nur ihre eigenen Waren zollfrei führen und aus der Zollbefreiung kein Geschäft machen durften, indem sie fremde Waren als eigene deklarierten. Auch sollten sie helfen, solche Betrüger zu entlarven und dem Erzbischof die Verfolgung zu ermöglichen.

c) Wechselseitige Unterstützung

Der kleine Schied enthält noch eine weitere zukunftssträchtige Formulierung:

*Wir verordnen schiedsrichterlich gleichfalls, dass der Kölner Erzbischof die Kölner Bürger in ihren Freiheiten und Rechten, die entweder schriftlich oder durch alte und gute Gewohnheit bis auf diese Zeit erworben worden sind, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Mauern bewahrt, begünstigt und verteidigt.*⁵⁰

46 Kaiser Friedrich II. läßt die Klausel „salvo mandato“ ausdrücklich weg: „Preterea licet in quibuslibet privilegiis nostris illam clausulam iubeamus apponi, que dicitur: salvo mandato et ordinatione nostra, ab huiusmodi tamen privilegio de solita benignitatis nostre gratia, quam pluribus iam monasteriis fecimus super clausula illa, eam omnino precipimus amovendam“ (Boehmer/Ficker, V, 1, Nr. 1350 v. 1221 und mehrfach, vgl. Vienken, S. 77, Fn. 118; die Assise „De resignandis privilegiis“ von 1220 – wo bereits kanonischer Einfluss sichtbar wird – ist erwähnt in Boehmer/Ficker, V, 1, Nr. 1260b und in MGH Const. II, 417, S. 547f, v. 3. März 1221, vgl. Vienken, S. 78 ff; die Entwicklung stellt Krause, Dauer, S. 228, 238, 244 dar; derselbe, Widerruf, S. 117 ff; derselbe, Art. Privileg, mittelalterlich, in: HRG III, Sp. 2003f; Baaken, S. 11 ff; zum mittelalterlichen Privilegienwesen vgl. allgemein: Buschmann, S. 17 ff.

47 So offenbar Wendehorst, S. 50.

48 Am 4. Oktober 1250 hatte Papst Innozenz IV. Konrad an die Bezahlung seiner Schulden gemahnt, Berger II, Nr. 5361, S. 249, vgl. Werner, S. 560f; Prößler, S. 360f.

49 Die erzbischöfliche Auffassung einer freien Widerrufbarkeit von Privilegien teilten die Schiedsrichter nicht: Im Anhang I, B, S. 39f heißt es: „Ordinamus etiam, ut omnia thelonea sive in Nussia sive alibi ubicumque dictus archiepiscopus iniuste et contra privilegia civium Coloniensium theloneum accipit vel accepit vel iniuste posset accipere in futurum, omnino cessent, secundum quod in privilegiis dictorum civium continetur. Ordinamus etiam, ut dicti cives confirmant proprio iuramento, quod aliena bona, que de dicta civitate non sunt, sub nomine bonorum suorum non ducent nec duci permittent.“ Damit handelte er ganz im Sinne Hugos v. St. Cher der auch später ungerechte Zölle der Fürsten, (so des Erzbischofs Gerhard von Mainz 1252), bekämpft hat, vgl. Sassen, S. 66f, 86 ff.

50 Im Anhang I, B, S. 40 heißt es: „Ordinamus etiam arbitrando, ut dictus archiepiscopus Coloniensis cives Colonienses in libertatibus et iuribus suis, que vel scripto vel antiqua et bona consuetudine usque ad ista tempora sunt

Da Albert die Freiheiten und Rechte als „erworben“, nicht aber als „verliehen“ bezeichnet, erkennt er an, dass die Stadt Inhaber originärer Rechte ist, die nicht ohne weiteres entzogen werden konnten⁵¹. Die Bestimmung bestätigte der Stadt Köln noch einmal ihre Privilegien und erworbenen Rechte gegenüber dem Erzbischof, so dass sie sich ihm gegenüber darauf berufen konnte.

Gerade an dieser Stelle ist aber auch eine Abweichung zwischen dem Vorausspruch Alberts und dem endgültigen Schied zu verzeichnen, denn der fügt an das soeben Zitierte an:

„und dass ebenso umgekehrt die Kölner Bürger den Erzbischof treulich fördern in Anbetracht dessen, dass sie ihm durch eigene Eide verpflichtet sind sowohl in Gerichtsangelegenheiten als in seinen anderen Rechten.“⁵²

Hier zeigt sich die typische Form der mittelalterlichen Stadtherrschaft als Treueverhältnis: Die Bürgergemeinde ist dem Stadtherrn durch Treueid verpflichtet, ihm Rat und Hilfe, auch in Steuerfragen, zu leisten, während er ihr Schutz und Schirm schuldet⁵³.

d. Kein Schadensausgleich

Wohlätzig war schließlich noch die Bestimmung des Schiedsspruchs, dass es keinen Schadensausgleich geben solle:

„Weil schließlich anlässlich der Auseinandersetzungen beide Parteien schwere Schäden erlitten haben wollen und auch Totschläge verübt wurden, ordnen wir an und bestimmen schiedsrichterlich, dass überhaupt die Schäden beider Parteien und Feindschaften für den Tod der Gefallenen gänzlich nachgelassen werden und dass keine Partei von der anderen für Dinge, die in dem genannten Krieg vorgefallen sind, etwas fordert oder sich fordernd hören lässt.“⁵⁴

Da die kriegerische Auseinandersetzung vor dem Schiedsvertrag Menschen- und Sachverluste verursacht hatte, war es vernünftig, jeden Ersatz auszuschließen, um nicht Tür und Tor zu neuen Streitigkeiten über den Schadensersatz heraufzubeschwören.

Hinzuweisen ist noch auf folgende Besonderheit: Während der Vorausschied auch die Verbündeten der Stadt Köln (also auch den Grafen Wilhelm IV. von Jülich) einschloss⁵⁵, fehlen im endgültigen Schied die Worte „*adiutores etiam utriusque partis*“. Die endgültige Urkunde des kleinen Schiedes trägt zwar die Siegel der Schiedsrichter, des Erzbischofs, der Stadt, des Domkapitels und der kölnischen Stifte, aber nicht das Siegel des Jülichers.

II. Der Große Schied

Handelte es sich beim kleinen Schied um Münz- und Zollfragen, so bedeutet der große Schied eine Bestandsaufnahme und Generalrevision der ganzen Kölner Stadtverfassung, obwohl es auch jetzt wieder um Münze und Zoll ging, wenn auch nur am Rande.

1. Neuer Streit

Der Anlass war – wie so oft in der Geschichte – ein damals alltäglicher Fall von Repressalienar-

obtenta, tam infra muros quam extra manuteneat, foveat et defendat,....

51 Vgl. Schmidt, S. 353.

52 Im Anhang I, B, S. 40 heißt es weiter: „...et ut similiter econverso cives Colonienses archiepiscopum promoveant fideliter, secundum quod ei sunt iuramentis propriis obligati, tam in iudiciis quam in aliis iuribus suis.“

53 Vgl. Otto Brunner, S. 351.

54 Anhang I, B, S. 40f sagt: „denique quia occasione dictarum discordiarum utraque pars dampna gravia dicitur incurrisse et aliqua sunt homicidia perpetrata, ordinamus et dicimus arbitrando, ut omnino dampna parvium utrarumque et inimicie pro occisorum mortibus penitus remittantur et quod una pars ab altera pro hiis, que in dicta guerra orta sunt, aliquid non requirat nec audiatur requirens.“

55 Anhang I, A, S. 41 heißt es: „Adiutores etiam utriusque partis in compositione includentur, sive layci sint, sive clerici sive iudei, qui muros et civitatem Coloniensem tempore discordie custodiverunt.“

rest: Der Kölner Bürger⁵⁶ Egidius de Hoiere schuldete dem Heinrich von Kobern und drei weiteren Rittern insgesamt 300 Mark [= 3 Mio.!), die er kaum aufzubringen vermochte⁵⁷. Da die Ritter fürchteten, nicht bezahlt zu werden, nahmen sie den Kölner Bürger Hermann Kleingedank⁵⁸, der mit der ganzen Sache nichts zu schaffen hatte, 1257 an der Mosel hinterlistig gefangen⁵⁹, um ihre Forderung zu erpressen.

Die Rache der Kleingedank blieb nicht aus: Noch im selben Jahr überfielen sie auf dem Kölner Domhof den Domherrn Heinrich von der Neuerburg⁶⁰, der sich jedoch in den Dom retten konnte. Er war ein Neffe Heinrichs von Kobern und zugleich ein Vetter des Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Als der Erzbischof kurz darauf in Bonn einen Gerichtstag hielt, erschien dort wegen einer Erbschaftssache der mit den Kleingedank verwandte Kölner Bürger Bruno Cause⁶¹ mit seinem Anhang. Konrad v. Hochstaden hatte ihnen zwar Frieden und freies Geleit zugesichert, ließ aber die Gruppe festnehmen und auf der Godesburg und der Burg Are einkerkern. Anschließend zog der Erzbischof mit vierhundert Mann vor die Severinspforte der Stadt, wurde aber zurückgeschlagen⁶². Die weiteren Waffengänge endeten mit einem Gefecht bei Frechen. Die Kölner behielten dort zwar die Oberhand, doch blieb der Streit letztlich militärisch unentschieden. Im Frühjahr 1258 schloss die Stadt deshalb Frieden mit dem Erzbischof.

Als Sühne für den Angriff auf den Domherrn Heinrich von der Neuerburg mussten die Angreifer aus der Sippe der Kleingedank und die „*gude lude van der stait*“ (die *meliores*)⁶³ die erzbischöfliche Stadtherrschaft anerkennen und in demütigender und erniedrigender Form⁶⁴ barfuß (*barevuz*) im wollenen Büßergewand von der Severinspforte bis zur städtischen Richtstätte am Judenbüchel⁶⁵ gehen und dort den Erzbischof um Gnade bitten. Die Sühne traf also nur die *meliores*, die übrigen Bürger kamen glimpflich davon. Staatspolitisch verlangte Konrad von den Kölner Bürgern einen neuen Huldigungseid, der ihnen deutlich machen sollte, dass sie seine Untertanen (und keine freien Bürger) waren. Zusätzlich mussten die Bürger eine hohe Geldstrafe zu zahlen versprechen⁶⁶.

56 Quellen II, Nr. 388, S. 403.

57 Die Schreinsurkunde bei Planitz/Buyken, *Schreinsbuch* 296 (Airsbach) Nr. 840 (1261?), S. 203 zeigt, dass Egidius aus Leibesnot („*pro necessitate vitae sue obtinere non posset et hoc suo confirmavit iuramento*“) drei *mansiones in der Witschgasse (Airsbach) verkaufen musste, vgl. auch Schreinsbuch Airsbach 311 fol. 19' (1254), worauf Groten, Köln, S. 180 verweist.*

58 Über ihn vgl. Lau, *Patriziat II*, S. 373; Groten, Köln, S. 180.

59 Chroniken Bd. 12, S. 46 ff, V. 855 ff.

60 Er ist nur zwischen September 1257 und dem 24. März 1259 belegt, vgl. Stehkämper, *pro bono pacis*, S. 303; die Verwandtschaftsverhältnisse zeigt Groten, Köln, S. 181 auf.

61 Chroniken Bd. 12, S. 47, Verse 887 ff; über die Verwandtschaft mit den Kleingedank vgl. Lau, *Patriziat 2*, 374 und *Schreinsbuch* 448, fol. 18', worauf Groten, Köln verweist.

62 Chroniken Bd. 12, S. 48, Vers 916.

63 Quellen II, Nr. 382, S. 378 unten.

64 Stehkämper, *Absicherung*, S. 361 (und wieder in *pro bono pacis*, S. 303) weist darauf hin, dass diese „symbol-schweren Formen“ seit der Zeit *Annos II.* nicht mehr verlangt worden waren (vgl. REK I, Nr. 1033, S. 303 – 305 v. 23. April 1074).

65 Die Stelle liegt etwa 1 Km südlich des Severinstores, wo die Brühler von der Bonner Straße abzweigt. Dort war auch der Judenfriedhof, der Ort hieß noch lange „Am toten Juden“. Hier sollten die *Meliores* den von Brühl oder Bonn heranreitenden Erzbischof erwarten. Dadurch sollte ihnen verdeutlicht werden, dass der Erzbischof Herr über ihr Leben und ihren Tod war.

66 Dies folgt aus Quellen II, Nr. 434, S. 453 – 455 (S. v. 16. Juni 1262, wo es heißt: „*Die stat van Colne sal behalden die asise... inde ouch ase lange, biz dat sie ire alde scolt, die sie scoldich waren in unses vorvaren erchebisshofves Cunrades gezide, genemen*“, sowie aus Quellen II, Nr. 475, S. 514 – 523 (S. 519), v. 8. März 265, wo es heißt: „...ordinamus...quod ... archiepiscopus sustineat, quod cives Colonienses assisiam statuunt, ... quousque debita tempore ... domini Conradi quondam archiepiscopi Coloniensis, necnon ... Engelberti Archiepiscopi Coloniensis .. ab ipsis civibus contracta plenarie fuerint persoluta...“ vgl. Stehkämper, *Absicherung*, S. 361, mit

Durch ihre Bußfertigkeit und ihre finanziellen Zugeständnisse hatten die Bürger ihren Erzbischof besänftigt, so dass er sich auf ein Schiedsgericht einließ, dessen Spruch nicht vorhersehbar war. Es spricht vieles dafür – wie Hugo Stehkämper zutreffend bemerkt hat⁶⁷ – dass *Albertus Magnus* den Friedenswillen der Parteien gefördert und schließlich herbeigeführt hat⁶⁸, so dass man sich am 20. März 1258 auf ein Schiedsgericht einigte, das die Streitpunkte schlichten sollte.

2. Die Schiedsrichter

Zu unserem heutigen Befremden gehörte ihm weder ein Kölner Bürger noch ein Jurist an, vielmehr bestellten die Parteien fünf geistliche Schiedsrichter:

den Domdekan und Archidiakon⁶⁹ *Goswin von Randerath*,
den Propst von St. Severin, *Heinrich von Bilstein*,
den Propst von St. Aposteln, *Heinrich von Heinsberg* und
den Domkustos (Thesaurar) und Propst von Soest *Philipp von Altena-Isenberg* (Goswin und die drei Pröpste gehörten zum Kölner Priorenkolleg)⁷⁰.
sowie *Albertus*, den Lesemeister des Kölner Generalstudiums der Dominikaner.

Goswin von Randerath war zwar ein Verwandter Konrads, hatte aber schlechte Erfahrungen mit ihm gemacht: Vom Utrechter Kapitel 1249 in freier Wahl zum Bischof gewählt, hatte Konrad von Hochstaden die Weihe Goswins boykottiert, und stattdessen einen anderen seiner Verwandten, den Kölner Dompropst Heinrich von Vianden, zum Bischof wählen lassen; Goswin musste verzichten.⁷¹ Diese Vorgänge werden Goswin veranlasst haben, auf Abstand zu Konrad zu gehen. Möglicherweise hat die Stadt Köln ihn deshalb 1258 zum Schiedsrichter bestellt⁷².

Heinrich von Bilstein, Propst von St. Severin hatte schon den Erzbischöfen Engelbert I., Heinrich I. und Konrad von Hochstaden als Berater gedient. In einem Schiedsspruch von 1254/55 hatte er den Streit zu Gunsten des Erzbischofs entschieden⁷³. Er muss auch sonst als treuer Parteigänger des Erzbischofs gelten.

Heinrich von Heinsberg, Propst von St. Aposteln, war ein begehrter Schiedsrichter⁷⁴. 1252 war er einer der Mitsiegler des kleinen Schiedes⁷⁵ gewesen. Er scheint seiner Schiedserfahrung wegen gewählt worden zu sein.

Philipp von Altena-Isenberg, Domkustos und Propst von Soest war ein Großneffe Konrads

Fn. 74.

67 *Stehkämper, pro bono pacis*, S. 1039.

68 *Vgl. Stehkämper, pro bono pacis* S. 1037 ff.

69 *Die Urkunde S 234 B zeigt diesen (bei Ennen, Quellen, ungedruckt gebliebenen) Titel, vgl. Klinkenberg, Schied, S. 93, Fn. 8.*

70 *Vgl. dazu Groten, Priorenkolleg, Bonn 1980.*

71 Die Urkunde von ca 1. Juni 1250 sagt, dass der Elekt Goswin in Anwesenheit Konrads, des Königs Wilhelm und des Legaten Petrus resigniert habe. *Vgl. REK III, Nr. 1594, S. 221 (1250); Stehkämper, pro bono pacis, S. 330.*

72 *Vgl. Stehkämper, pro bono pacis* S. 1065; *U. Höroldt, S. 139f.*

73 *Urkunde v. 15. Okt. 1254, in: REK III, Nr. 1808, S. 246 = Lacomblet II, Nr. 404, S. 217; Schied v. 1. Febr. 1255, REK III, Nr. 1823, S. 248; vgl. Cardauns, Regesten, Nr. 377; u. die Mitteilung des Schiedes v. 1. Febr. an Adolf v. Berg v. 12. Febr. 1255, REK III, Nr. 1827, S. 248f, Druck bei Lacomblet II, Nr. 410, S. 221f; vgl. Groten, Köln, S. 185; Stehkämper, pro bono pacis* S. 1065.

74 *Vgl. Janssen, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 77 – 100; vgl. Corsten, S. 230 ff; U. Höroldt, S. 137f.*

75 *Vgl. Quellen II, Nr. 306, S. 313; vgl. Strauch, kleiner Schied, S. 877, Fn. 2.*

und Thesaurar des Doms⁷⁶, verantwortete also die erzbischöflichen Finanzen. Als solcher war er besonders eng an den Erzbischof gebunden. Als Verwandter und Vertrauter Konrads scheint dieser ihn für das Schiedsgericht vorgeschlagen zu haben.

Schließlich gehörte zum Schiedsgericht *Albertus Magnus*, der große Philosoph, Theologe und Naturforscher. Sein wissenschaftlicher Ruhm, seine Gelehrsamkeit und seine unparteiische Rechtlichkeit war damals allgemein bekannt.

Albertus war mit Konrad, dem *vir furiosus et bellicosus* (dem wütenden und kriegerischen Mann), zwar bekannt, persönlich aber gleichwohl wenig einverstanden, denn Konrad war eher ein politischer Stratege denn ein Seelsorger. Albertus Meinung zu solcher Haltung folgt aus seinem Kommentar zum Markusevangelium, wo er die Eigenschaften eines idealen Kirchenfürsten beschreibt, zu denen Konrad *nicht* gehörte. Dass Albertus sich gleichwohl für das Schiedsgericht zur Verfügung stellte, gründete in seiner Überzeugung, damit nicht dem Erzbischof persönlich zu Diensten zu sein, sondern für das Gemeinwohl, „*pro bono pacis*“ tätig zu werden.

Seine schiedsrichterliche Begabung hatte sich weit herumgesprochen. Denn allgemein war wohl bekannt, dass er jeweils der führende Kopf einer Schiedskommission war und die scholastische Methode hervorragend beherrschte, mit der er auch juristische Fragen lösen konnte.

3. Kritik am Hochgericht

Die Schiedsrichter hatten über 53 Klagen des Erzbischofs und 21 der Stadt Köln zu entscheiden. Das sind zu viele, so dass ich Ihnen in der Folge nur eine Blütenlese bieten kann.

Der Hauptanspruch des Erzbischofs war, „*summus iudex et dominus civitatis Coloniensis*“ (der oberste Richter und Herr der Stadt Köln) zu sein. Zweifellos war er Gerichtsherr des hohen weltlichen Gerichts und übte zusammen mit dem Burggrafen in Köln den königlichen Blutbann aus⁷⁷. Gerade aber beim Kölner Hochgericht lag einiges im Argen:

Für die Entscheidung der Rechtsfragen sorgten dort die Schöffen. Sie gliederten sich in Schöffenbrüder und gewäldigte Schöffen. Zum Schöffen konnte nur gewählt werden, wer bereits Mitglied der Schöffenbruderschaft war⁷⁸. In seiner Klage I. 4 beschwert sich der Erzbischof darüber, dass Unmündige, Uneheliche oder Kriminelle zu Schöffen gewählt würden⁷⁹. Die von Konrad behaupteten Voraussetzungen für das Schöffenamt ähneln denen der Berufung zum Priester: Wählbar zum Schöffen war seiner Ansicht nach ein Schöffenbruder nur, wenn er ehelich geboren, frei von körperlichen Fehlern, 24 Jahre alt, unbescholten war und das Amt nicht durch Bestechung erlangt hatte⁸⁰.

76 Vgl. REK III, Nr. 344 v. 27. Febr. 1222 (S. 61); Groten, Priorenkolleg, S. 261.

77 Schied 1169, § 2: "quod una nobiscum bannum iudicii ab imperio tenet..." bei Beyerle, Fälschungen, S. 399.

78 Die Schöffen sollen den neuen Schöffen wählen „uss getzale der scheffenbrudere den byrffsten, ersamsten ind den wysten, den sy under den haven mugen, die van den geslechten syn bynnen Colne“ in: Quellen, V, Nr. 166 (1377, Febr. 16) = Lacomblet, III, Nr. 792, S. 695 ff (697); vgl. auch Stein, Akten I, Nr. 346, S. 751 (ca 1435) und Lau, Köln, S. 25.

79 Zur Schöffenwahl vgl. Groten, Köln, S. 123–131.

80 Die Schlichtung des Ebfs. Philipp v. Heinsberg (1167–1191) von 1169 (in: Quellen I, Nr. 76, S. 554–559), nimmt S. 557 auf ein altes Weistum Bezug, wo die körperliche Beschaffenheit der Schöffen beschrieben, allerdings die eheliche Geburt nicht erwähnt wird. Vgl. Strauch, Hochgericht S. 166, Fn. 164; auch durften die gewählten Schöffen vom Burggrafen nur angewäldigt werden, wenn sie keine körperlichen Fehler hatten, vgl. den gefälschten Schied von angeblich 1169 [1237] bei Beyerle, Fälschung § 10, S. 401f: "ne scabini quos locare debet sint gybbo-si, curvi, monoculi, claudi, surdi, balbutientes, paralytici vel aliqua specie epre notati, homicide vel periuri, vel aliquando extiterint prosripti vel usurarii seu mediante pecunia ad officium scabinatus electi... neque personas,

Die Schiedsrichter achten allerdings das Merkmal der Unehelichkeit geringer als der Erzbischof: Sie meinten, für die Unehelichkeit seiner Geburt sei nicht das Kind, sondern seien dessen Eltern verantwortlich, deshalb könnten die Unehelichen diesen Makel durch rechtliche Verdienste und im Leben erworbene Weisheit (wozu auch Rechtskenntnisse zählten) ausgleichen und der Betreffende sei gleichwohl wählbar, wenn er zuvor legitimiert worden sei. Ihre Meinung wirkt modern, doch konnten sie sich bereits auf den Kirchenvater *Gregor den Großen* und andere berufen⁸¹.

In I. 38 erhebt der Erzbischof den schwersten Vorwurf, den man gegen eine Gerichtsperson erheben kann: den der Bestechlichkeit. „*Pecunia recepta sententiant*“ ist der erhobene Anwurf gegen die Schöffen. Die Schiedsrichter missbilligen das in III. ad I. 38 ausdrücklich.

Diesen Vorwurf geben die Bürger sogleich zurück: Sie werfen Konrad vor (II. 11), als Richter Geld genommen zu haben, also bestochen worden zu sein oder kein Gericht gehalten zu haben, wo es nötig war. Da diese Klage eine ehrenrührige Behauptung enthält, blicken die Schiedsrichter diplomatisch zunächst in die Zukunft: Der Erzbischof werde zukünftig gleichen Richtspruch allen angedeihen lassen („*dominus archiepiscopus equale iudicium exhibebit omnibus*“). Zugleich warnen sie ihn vor derartigen Praktiken und fügen zur Bekräftigung ihres Spruches das Zitat aus dem Propheten Jesaja 5, 23⁸² an: Konrad wisse doch, *dass der Herr die verdammt hat, die für Geschenke den Schuldigen gerecht sprechen und denen das Recht nehmen, die Recht haben.*

4. Die geistliche Gerichtsbarkeit

Seit Papst Gregor VII. (1073 – 85), kämpfte die Kirche um *libertas ecclesiae*, um die Freiheit der Gesamtkirche von der weltlichen Gewalt. Die Juristenpäpste des 12. und 13. Jahrhunderts konkretisierten diese allgemeine Forderung: Sie machten z. B. das *privilegium immunitatis* (Steuerfreiheit) und das *privilegium fori* (Freiheit von der weltlichen und Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit) geltend. In ihren Dekretalen legten sie fest, dass der kirchliche Richter in geistlichen Sachen (*causis spiritualibus*) und in den mit geistlichen verknüpften Sachen, den *causis spiritualibus adnexis* allein zuständig sei⁸³.

a) Kompetenzstreitigkeiten

Dies verhinderte freilich nicht, dass gleichwohl **Kompetenzstreitigkeiten** auftraten: Die Städte suchten das geistliche Gericht zurückzudrängen⁸⁴ und stattdessen das weltliche zuständig zu

quin sint ad minus etatis XXIII annorum vel amplius“. Die Unehelichkeit ist jedoch als Makel auch dort nicht genannt. Die vom Erzbischof in I. 4 geforderten Voraussetzungen ähneln denen, die das *Corpus Iuris Canonici* für die Priesterweihe aufstellt, vgl. Sägmüller, Bd. I, § 51, S. 211 – 230.

81 Vgl. *Gregor den Großen*, in: Migne, PL 77, Sp. 1224, L. 12, ep. 8, und Grat. D. 56. 7 (Friedberg I, Sp. 221); *Johannes Chrysostomus* in: Grat. D. 56. 4 (Friedberg I, Sp. 220f); *Hieronymus* in: Grat. D. 56. 5 u. 8 (Friedberg I, Sp. 221f = Migne, PL 23, Sp. 389); *Augustinus* in: *De bono coniugali* c. 16 (18) bei Migne, PL 40, Sp. 386) sowie bei Grat. D. 56. 3 (Friedberg I, Sp. 220) Grat. D. 56. 1. 4. 5. 6 (Friedberg I, Sp. 219 ff); c. 6 ist aus *Augustinus, contra Faustum*, lib. 22, c. 64 genommen; vgl. Sägmüller I, S. 222; Herrmann S. 42f; Wendehorst, *Schied*, RhVjbl, Jg. 18 (1953), S. 39 hält die Stelle für ein „Unikum der mittelalterlichen Geschichte“ und verweist auf *Weitnauer*, S. 89 ff und *Bückling*, S. 75 – 89.

82 *Jesaja* c. 5, 23 mit leicht abweichendem Wortlaut; vgl. *Wendehorst, Schied*, S. 43.

83 Vgl. c. 4; 8; 10; 17 X. 2. 1. 4; 8; 10; 17 (Friedberg II, Sp. 240 – 242; 246) c. 1; 2; 9; 12; 13 X. 2. 1; 2; 9; 12; 13 (Friedberg II, Sp. 248 ff; 251f); nur in *Lehnsachen* mussten die Kleriker das weltliche Gericht aufsuchen vgl. c. 5 X. 2. 1. 5; X. 2. 2. 6; 7 (Friedberg II, Sp. 249f); vgl. Sägmüller I, S. 248.

84 Vgl. v. Below, in *HZ* 75 (1895), S. 455f, *Hinschius*, V, S. 435 ff, 445 ff (*Verfall der Sendgerichte*); *Werming-*

machen. Davon zeugen mehrere Klagen des Erzbischofs (I. 11, 20; 25; 31). Andererseits nutzten auch manche Geistliche das Schlagwort der *libertas ecclesiae* für ihr Macht- und Gewinnstreben, so dass Papst Innozenz III. in can. 42 des vierten Laterankonzils⁸⁵ den Geistlichen die Ausweitung ihrer Gerichtsbarkeit auf dieser Grundlage verbot.

In diesem Kompetenzstreit folgen die Schiedsrichter dem kanonischen Recht⁸⁶: Danach gehen die geistlichen Sachen nicht nur den weltlichen vor, sondern die *sacri canones* (die heiligen geistlichen Rechtssätze) seien auch Vorbild der (weltlichen) Gesetze (geistlicher und) weltlicher Fürsten⁸⁷. Unausgesprochen steht dahinter, dass die Kirche durch ihre stetige Rückbindung an die Bibel und die Kirchenväter über eine höhere Wahrheit verfüge als weltliche Herrscher, die deshalb an kirchlichen Rechtssätzen Maß nehmen sollen, um für sich und die ihnen anvertrauten Untertanen das Richtige und zum Heil Führende zu tun.

Auch bei den *causae spiritualibus adnexae* war die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts für Wucher, Meineid und Ehesachen ziemlich eindeutig, weil unter Wucher bereits das biblische Zinsverbot fiel, der Eid eine bedingte Selbstverfluchung unter Anrufung Gottes war und die Ehe der Kirche als Sakrament galt.

b) Falsche Maße und Meinkauf

Nicht so eindeutig war die Rechtslage bei falschen Maßen und Meinkauf: Wenn Konrad von Hochstaden die Gerichtsbarkeit über falsche Maße (I. 20: *falsa mensura*) beansprucht, macht er ebenfalls ein landesherrliches Recht geltend, denn wer falsche Maße verwendete, um sich zu bereichern, beging nach mittelalterlicher Auffassung „Falsch“ (*falsum, falsitas*), was entweder als Diebstahl oder Betrug bestraft wurde⁸⁸. Die Entscheidung dieser Streitfrage fassen die Schiedsrichter mit der Gerichtsbarkeit über Meinkauf zusammen (III ad I, 20, b).

Meinkauf (*meincouf*) konnte (nach I. 20) sowohl die Anwendung falscher Maße oder die Warenfälschung beim Kauf als auch jede Übervorteilung bei diesem Geschäft bedeuten⁸⁹ und war so eine Unterart des *falsum*. Beide Vergehen gehörten nach der Behauptung Konrads (in I. 20) vor das geistliche Gericht und wurden auf dem Sendgericht⁹⁰ (den Synoden⁹¹) angeklagt. Doch schien sich inzwischen eine entgegengesetzte Gewohnheit (mit Zuständigkeit städti-

hoff, S. 44f; Hauck, in *Theologische Realencyklopädie*, Bd. 18 (1906), S. 209 – 215 (214); Kirn, ZRG, KA 15 (1926), S. 189.

85 *Can. 42 Conc. Lat. IV: COD*, S. 253: „*Quocirca universis clericis interdiciamus, ne quis praetextu ecclesiastici libertatis suam de caetero iurisdictionem extendat in praeiudicium iustitiae saecularis*“; vgl. B. Szabó-Bechstein, *Libertas*, S. 164; dieselbe, *Art. Libertas ecclesiae*, in: *LexMA*, Bd. V, Sp. 1950 ff.

86 *Die Behinderung oder Beschneidung der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde mit der Exkommunikation geahndet*, vgl. Hinschius V, § 270, S. 213, Fn. 7; 312 ff; Wendehorst, *Schied*, *RbVjbl*, Jg. 18 (1953), S. 40.

87 III ad I. 31: „... *cum in omnibus spiritualia secularibus sint anteponenda, et leges etiam secularium principum sacros canones ymitari non dignentur*“.

88 Vgl. *His*, *Strafrecht II*, S. 290 ff (293 ff). Später (1348) wurde in Köln die Maßfälschung mit Schlägen oder mit dem Pranger bestraft, vgl. die Kölner Verordnung von 1348, § 3: „*Vortme we den yger ind die myrke velschde, dat man wisligen verneme, den sal man up der schijven slain of up den kaxe setten*“, bei Keutgen, *Urkunden*, Nr. 235 (1348), § 3, S. 329 = Stein II, Nr. 29, S. 19.

89 Darunter fällt auch betrügerischer und wucherischer Kauf sowie Monopolbestrebungen und Kettenhandel, vgl. Kuske, *Quellen*, IV, S. 489; derselbe, *Märkte*, S. 24; Keutgen, *Urkunden*, Nr. 160 (Stadtrecht Regensburg v. 4. Sept. 1230), S. 197 – 199, § 16 (S. 198); *His*, II, S. 306, Fn. 4; *Ennen*, *Geschichte II*, S. 602f und *Bodmann*, *Rheingau I*, S. 409 geben für das Jahr 1427 bei Weinfälschung in Köln als Strafe die Brandmarkung „*in maxillis ferro candentis signaverunt, et cum virgis foras civitatem ejecti*“ (auf beiden Backen samt Stadtverweisung) an; vgl. Maurer, *Stadtverfassung*, III, S. 24.

90 Zu d. Sendgerichten des bischöfl. Offizials, des Burdekans u. der Pfarrer in Köln: *Buyken/Conrad*, S. 4* f; vgl. Koeniger, I, Anhang III, S. 198 (Kölner Sendordnung) und Sägmüller II, S. 307 ff.

91 Vgl. zu den Synoden Gescher, *Synoden*, S. 41 ff; Haafß, S. 438.

scher Gerichte) ausgebildet zu haben, denn der Erzbischof klagt darüber, dass seit Jahren keine derartigen Verfahren vor den Synoden hätten geführt werden können, weil die Stadt die Sachen an sich gezogen habe.

Die Schiedsrichter haben auch hier (in III. ad I, 20, b) eine Entscheidung nach kanonischem Recht getroffen⁹²: Ihrer Meinung nach war das Gericht zuständig, das eine solche Sache zuerst aufgriff oder vor dem zuerst geklagt wurde. Dies wird aber dadurch entwertet, dass die Schiedsrichter bereits (in III. ad I. 31) gesagt hatten, dass bei Kompetenzstreitigkeiten das geistliche Gericht entscheiden sollte. Entstand also bei Doppelzuständigkeit Streit, so konnte das geistliche Gericht sich für zuständig erklären und damit das weltliche Gericht ausstechen⁹³.

In seinen Klagen I. 1 und 2 behauptet der Erzbischof, dass er nicht nur der höchste Richter in der Stadt Köln sei (was – wie gezeigt wurde – zutraf), sondern dass die gesamte Gerichtsbarkeit in geistlichen und weltlichen Sachen von ihm abhängt (I. 1) und dass in der Stadt niemand Gerichtsbarkeit beanspruchen dürfe, die er nicht gewährt habe (I. 2). Da die hohe Gerichtsbarkeit (*iurisdictio suprema*) im Mittelalter das Kernrecht der Landesherrschaft war⁹⁴, zielt diese Behauptung darauf ab, auch gegenüber der Stadt Köln den **Landesherrn** herauszukehren und etwa erlangte Selbstverwaltungs- und eigenständige Gerichtsrechte für unrechtmäßig zu erklären.

Die Schiedsrichter haben in ihrer umfangreichen Entscheidung zu den erzbischöflichen Klagepunkten in III. ad 1 u. 2, a) die höchste Amtsgewalt und Macht des Erzbischofs, also die Landesherrschaft des Erzbischofs, anerkannt: „*summa potestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est domini archiepiscopi*“. Sie stimmen darin mit der Reichsgesetzgebung des 13. Jahrhunderts überein⁹⁵. Gleichwohl war das nicht ihr letztes Wort in dieser Frage: Denn in ihrem weiteren Spruch heben sie auf die tatsächliche Übung in der Stadt ab und erkennen die Wahl der Bürgermeister durch die Genossenschaft der Richezeche als gültig an (III ad 1 u. 2, b). Dies hatte aber erhebliche Folgen auch für die städtische Gerichtsbarkeit.

5. Die Gerichtsbarkeit der Stadt

a) Die Zunftgerichtsbarkeit

In Köln hießen die Zusammenschlüsse der Handwerker und Händler, welche die gemeinsamen Interessen eines Berufszweiges vertraten (Zünfte) *broderschaf* oder *fraternitas*. Statt von Gewerbe oder Handwerk sprach man nur vom „Amt“ (*officium*)⁹⁶. Die Mitglieder der Zünfte haben das Recht und die Pflicht, die Amtstradition zu bewahren. Die Zunft beaufsichtigte dies. Dazu gehörte, dass niemand ein Handwerk betreiben durfte, welcher der Zunft nicht beigetreten war oder den sie nicht aufgenommen hatte (Zunftzwang).

Als die Stadt 1149 die Statuten der Bruderschaft der Bettziechenweber bestätigte⁹⁷, sagte sie ihr diesen Zunftschutz zu. Nach dieser Urkunde hätte also bei Verletzung des Zunftzwanges das Hohe Gericht (die Unterrichter) tätig werden können. Ob die Unterrichter das jemals taten, ist nicht überliefert. Eine weitere Urkunde von 1230 stellt klar, dass zwar gegen einen unbotmäßigen Deutzer Weber zunächst der Deutzer Schultheiß anzurufen war; blieb der aber untätig, so waren die Kölner Bürgermeister berechtigt, gegen den den *civis Tuitiensis* – wie

92 Vgl. Hinschius V, § 270, S. 323f; vgl. Wendehorst, *Schied*, *RhVjbl*, Jg. 18 (1953), S. 40.

93 Vgl. Lau, *Köln*, S. 52f.

94 Vgl. Merzbacher, *Art. Landesherrschaft in HRG*, Bd. II (1976), Sp. 1383–1388 (1386).

95 Dazu gehört auch die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* v. 26. April 1220 (Zeumer Nr. 39, S. 42 ff, § 10, S. 44), die auch den Kölner Erzbischof als Kurfürst des Reiches schützte.

96 Vgl. von Loesch, *Zunfturk.* I, S. 42*.

97 Vgl. v. Loesch, *Zunfturk.* I, Nr. 10 (1149) [S. 25ff]: „*ei vero aliqua enormitate obviantes et subire nisi coacti nolentes iudicialia severitate refrenati cum rerum suarum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur*“; vgl. Koebner S. 403.

gegen einen Kölner Bürger – vorzugehen⁹⁸. So war ohne Widerstand des Erzbischofs und seines Hochgerichts spätestens seit dem Drechslerprivileg 1182 die Zunftgerichtsbarkeit in die Hand der Bürgermeister gelangt⁹⁹.

b) Die Gerichtsbarkeit über ungewoinde (I. 26)

Die Bürgermeister haben es nicht bei der Marktpolizei und Marktgerichtsbarkeit belassen, denn der Erzbischof (I. 26) wirft ihnen vor, sich die Untersuchung über *ungewoinde* (tätliche Beleidigungen und Schimpfreden) angeeignet zu haben, und zwar im Inquisitionsverfahren¹⁰⁰.

Da die erzbischöfliche Klage die Worte „*motu proprio inquirere*“ verwendet, liegt es nahe, hier an eine weltliche Übernahme des kirchlichen Inquisitionsverfahrens zu denken, das can. 8 des 4. Laterankonzils 1215 neu geregelt hatte. Es kann von dort den Weg in die Praxis der Kölner Bürgermeister gefunden haben, doch gab auch die Landfriedensgesetzgebung Anlass, das Offizialprinzip einzuführen. Das älteste Zeugnis dafür liefert der Rheinische Städtebund von 1254. Gleichzeitig handelt es sich für die Stadt Köln um einen weiteren Schritt auf dem Wege zu eigenständiger Gerichtsbarkeit.

Die Schiedsrichter sprechen den Bürgermeistern denn auch nicht grundsätzlich diese Gerichtsbarkeit ab¹⁰¹ (III. ad I. 26), sondern verwehren ihnen nur den selbständigen (*motu proprio*) Inquisitionsprozess bei *ungewoinde*. Sie müssen grundsätzlich eine Klage abwarten, bevor sie tätig werden.

c) Die Verhängung der Prangerstrafe (I. 37)

Die Rechtsprechung über *ungewoinde* ist in Zusammenhang zu sehen mit dem Pranger (I. 37): Der Erzbischof moniert, dass die Bürgermeister kürzlich eine Schandsäule (*cyppum, cippum*)¹⁰² (mnd. *käk, kaks*, in Köln: *Käks*) aufgestellt hätten. Damit ist die Prangerstrafe gemeint. Sie war eine Ehrenstrafe, mit der die Art der Missetat oder die verwirkte Leibesstrafe ausgedrückt wurde¹⁰³. Sie diente vornehmlich der Abschreckung, aber auch der Vergeltung für Verleumdung und üble Nachrede¹⁰⁴, also dessen, was in I. 26 als *ungewoinde* bezeichnet wird. Die Errichtung des Prangers ist also eine Folge der bürgermeisterlichen Gerichtsbarkeit über *ungewoinde*. Auch die Schiedsrichter billigen die Errichtung des Prangers als Ausdruck der städtischen Autonomie.

d) Der Repressalienarrest (I. 46; 16)

Wer seine Schuld nicht beglich, den erwartete neben der Klage seines Gläubigers auch der Schuldturm und die Beschlagnahme seiner Waren (persönlicher und Sacharrest). Der Arrest traf ferner (als Repressalienarrest) alle seine Heimatgenossen, denn nach germanischem Prozessrecht durften bei erfolgloser Klage auch die Rechtsgenossen des Schuldners arrestiert werden (siehe den Arrest gegen Hermann Kleingedank). Dieser Repressalienarrest hat den freien Kaufmann erheblich behindert. Man suchte ihn deshalb tunlichst zu vermeiden, indem die Handelsstädte Verträge miteinander schlossen, die ihn verboten. Beispiele sind das Privileg

98 Vgl. v. Loesch, *Zunfturk.* II, Nr. 731 (18. März 1230), § 7 (S. 478f): „*Quod si [scultetus] non fecerit libere, apud magistros civium Colonienses de tali Tuitiensi contumace deponent querimoniam et dicti magistri Colonienses contra illum Tuitiensem tanquam contra concivem suum Coloniensem iuxta consuetudinem civitatis Coloniensis procedent*“, vgl. Koebner, S. 403.

99 Vgl. v. Loesch, *Zunfturk.* I, Nr. 13 (ca 1179–1182) [S. 34]; und *ebda* I, S. 59*f.

100 Das in c. 8 des 4. Laterankonzils (1215) für die Kirche festgelegte Inquisitionsprinzip (vgl. COD³, S. 237 ff) ist also hier für das städtische Recht übernommen.

101 *Ebenso: Eberhard Schmidt*, Inquisitionsprozeß, S. 15, der auf I. 26 verweist.

102 *Cyppum, cippum* = Stock an den ein Gefangener gefesselt wird, Pranger.

103 Vgl. *His*, I, S. 573f.

104 Vgl. *Ruth Schmidt-Wiegand*, Art. Pranger in HRG III (1984), Sp. 1877–1884 (1881).

von 1178 für die Kaufleute von Verdun¹⁰⁵, das Privileg vom 1197 für die Flandrer¹⁰⁶ sowie Verträge Kölns mit Boppard¹⁰⁷ und Bremen¹⁰⁸.

6. Die Rechtsstellung der Stadt

Konrad von Hochstaden hatte stets behauptet, „*tota iurisdictio tam spiritualium quam temporalium dependet ab ipso*“, er sei also nicht nur der oberste Richter der Stadt, sondern auch sonst ihr Herr. Deshalb missfiel ihm auch die Art und Weise, wie die Richerzeche und ihre gewählten Bürgermeister die Stadt verwalteten.

a) Manipulierte Wahlen

So beanstandet der Erzbischof (in I. 28), dass die Bürgermeisterwahl von Bestechung geprägt sei und man den wähle, der das meiste Geld biete und die größten Wahlgeschenke mache, statt auf Ehrbarkeit und Förderung des Gemeinwohls durch die Kandidaten zu schauen. Insofern macht er sich zum Sprachrohr für den *populus Coloniensis*, obwohl hinter dieser Klage eher eine Spitze gegen die Bürgermeister und ihre Tätigkeit überhaupt steht, welche die Verwaltungstätigkeit der Schöffen beeinträchtigten.

Die Schiedsrichter ergreifen gegen das Bestechungsunwesen zwei Maßnahmen: 1.) Die Wähler sollen einen Eid schwören, Bürgermeister nur nach Verdienst und Würdigkeit sowie nach dem zukünftigen Nutzen für die Allgemeinheit zu wählen, 2.) verbieten sie den Bürgermeistern alle Wahlgeschenke außer der üblichen Bewirtung, die bereits urkundlich festgelegt sei: Sechs Pfund Wachs und zwei Viertel Wein für jeden verdienten Bürgermeister sowie zwei Pfund Wachs und zwei Viertel Wein an jedes Mitglied der Richerzeche. Für ihre Amtsführung durften sie nichts verlangen: Sie sollten für die Stadt ehrenamtlich tätig sein.

b) Städtische Satzungen

Den Hauptstoß seiner Klagen richtete der Erzbischof gegen die Richerzeche und die von ihnen gewählten Bürgermeister. Er greift nicht nur deren Wahl an, sondern rügt auch, dass sie Satzungen zu Lasten der Kölner Gemeinden erließen, vor allem aber Steuersatzungen beschlössen, welche die Handwerker und kleinen Leute schwer belasteten. In ihrer Antwort erkennen die Schiedsrichter die Richerzeche als leitende städtische Bruderschaft an, sie betrachten ihre Organe (die beiden Bürgermeister) als rechtmäßige Vertreter der Stadt, weil sie durch ihren Eid an die Einhaltung der städtischen Ordnung und ihrer Satzungen gebunden seien. Diese

105 Quellen I, Nr. 90, S. 577f; das Verbot von Zweikampf, Gottesurteil oder Repressalienarrest steht in folgenden Worten: „... *si quis Coloniensium Viridunensi civi bona sua crediderit, ab eodem, cui credidit, et non a quoquam alio bona sua repetat et nullus Viridunensium civium pro aliquo debito suo Colonie vel duello vel aliquo manifesto iudicio insetatur*“. Der Beweis mit qualifiziertem Zeugnis lautet „*Si vero debitor pecuniam, quam mutuo accepit, sicut iustum est, reddere renuerit, ipse creditor si debitorem testimonio duorum virorum, qui scabini sint vel confratres scabinorum vel officiales Colonie convincere potuerit, bona sua ei restituantur*“. Herbert Meyer (*HansGbl* 56 (1931, S. 44, Fn. 134) nennt die Gottesfrieden als Mittel gegen diesen Zweikampf; vgl. H.-J. Becker, Städteverträge, S. 10 ff.

106 Privileg vom 25. März 1197, in: Hans UB I, Nr. 46, S. 25; vgl. Rudorff, S. 27; Koebner, S. 440. Dieses Privileg wird bestätigt durch den Vertrag mit Flandern von 1212, in: Hans UB I, Nr. 97, S. 40f: „*Nullus de terra eorum apud nos ad duellum provocari potest vel ad iudicium quod vulgo ordeil dicitur, nisi forte homicidium fecerit aut alicui vulnus dederit sive de falsa moneta deprehensus fuerit vel pacem violaverit*“; vgl. auch den Vertrag mit Berg v. 9. Juni 1262, in: Lacomblet II, Nr. 515, S. 289–291.

107 Vertrag Köln-Boppard, bei Lacomblet II, Nr. 385, S. 206f; vgl. Planitz, Arrest II, S. 171.

108 Vertrag Köln-Bremen, in: Brem. UB I, Nr. 291, S. 331f: „*Nos iudices, scabini, consules et jurati universique cives Colonienses ... volentes et ordinando statuentes, quod quicumque ex nostris civibus mutuum concessit vel debitum crediderit alicui civi Bremensi, inde non possit neque debeat alium arrestare aut pignora alia propter hoc capere nisi rei et debitoris tantummodo principalis, ne propter huiusmodi pignorum captiones nova in posterum altercatio vel discordia odiosa resurgat.*“; vgl. Planitz, Arrestprozess II, S. 171, dort auch weitere Kölner Verträge nach 1258.

Satzungen regeln die Selbstverwaltung der Stadt und haben deshalb ihren Ursprung nicht beim Erzbischof als Landesherrn, sondern in den Beschlüssen der Richerzeche.

c) Der städtische Rat

Während Engelbert I. 1216 den Rat – dem Zug der Zeit folgend – als unerlaubt verworfen und aufgelöst hatte, will Konrad von Hochstaden ihn jetzt, 42 Jahre später, nicht etwa abschaffen (weil er ihn für seine Politik gegen die *Meliores* braucht), sondern ihn – wie die Schöffen – durch einen Eid an sich binden. Die Schiedsrichter sind ihm darin allerdings nicht gefolgt: Sie erkennen den Rat als Organ des Stadtreghimentes an (*consilium civitatis* in III. ad I. 43). Ihrer Meinung nach sind rechtschaffene und kluge Männer in das *consilium civitatis* zu berufen, aber sie sind durch ihren Eid lediglich an die städtischen Satzungen gebunden, nicht aber an den Erzbischof.

d) Verträge mit auswärtigen Mächten

Im eigenen politischen Interesse verwehrt der Erzbischof in I. 17 der Stadt Bündnisse mit auswärtigen feindlichen Mächten und verbietet zugleich Hilfslieferungen von Lebensmitteln oder anderen Gütern an sie. Ergänzt wird das Verbot – unter ausdrücklicher Berufung auf seine Landesherrschaft – in I. 48, wo der Erzbischof die Ausgabe von Schuldbriefen durch die Stadt kritisiert.

Die Schiedsrichter entscheiden salomonisch: Bündnisse und Verpflichtungen zum Nachteil von Erzbischof und Kölner Kirche können die Bürger rechtswirksam überhaupt nicht eingehen (*nullas omnino ...facere possunt*), gerechte und nicht nachteilige Bündnisse und Verpflichtungen (*iustas tamen et non preiudicantes*) seien dagegen zulässig.

7. Ergebnis

Gewohnheit und auf Urkunden oder Privilegien der Stadt. Über diese Rechtskenntnisse haben sie offenbar aus eigenem Wissen nicht vollständig verfügt, denn nach dem Vorspruch zu III haben sie sich bei ihren Entscheidungen des Rates rechtskundiger und anderer rechtschaffener Männer bedient. In ihren Entscheidungen beziehen die Schiedsrichter sich teilweise auf das Herkommen, auf alte¹⁰⁹. Sie haben dabei nicht anders gehandelt als die Schiedsrichter des kleinen Schiedes von 1252, den *Albertus Magnus* in wesentlichen Teilen allein verfasst hat – aber eben unterstützt durch den Rat rechtskundiger Männer¹¹⁰. Blickt man zurück, so haben die Schiedsrichter salomonisch geurteilt: Keine Partei hat vollständig Recht bekommen, keiner hat man ihre Rechte völlig bestritten:

- *Dem Erzbischof gewähren sie ein landesherrliches Aufsichtsrecht über die Stadt und die Behebung der Mißstände am hohen weltlichen Gericht.*
- *Der Stadt billigen sie Selbstverwaltung zu, erkennen die städtischen Organe (Bürgermeister, Richerzeche, Rat) an, bestätigen ihre Verordnungsgewalt, anerkennen ihre Bündnisfähigkeit und schützen ihre wirtschaftlichen Interessen.*
- *Dagegen verwehren sie dem Erzbischof die Landesherrschaft über die Stadt, erlauben ihm keine Manipulation der Schöffensprüche, bestätigen den Vorrang städtischer Ordnung und beschränken seine Gerichtsbarkeit.*
- *Der Stadt verweigern sie ein Kompetenzgericht, und erlauben in gewissem Umfang wirtschaftliche Auflagen.*

Hat der große Schied überdauert? Die Antwort lautet *ja und nein*:

Nein, wenn man daran denkt, dass Konrad von Hochstaden ihn bereits 1259 beiseite gefegt, die Münzerhausgenossen entmachtet und alle Schöffen (bis auf einen) abgesetzt hat.

109 *Großer Schied, Vorspruch: „de consilio iurisperitorum ac aliorum proborum virorum“, unten Anhang C, III, S. 220.*

110 *Vgl. Strauch, kleiner Schied, S. 850 f.*

Ja, wenn man an die Verträge mit seinem Nachfolger *Engelbert von Falkenburg* von April 1271 denkt¹¹¹, die seinen Inhalt wiederhergestellt haben. Dazu gehört auch, dass Kaiser *Karl IV.* ihn 1375 in einem Transsumpt bestätigt und so dem Erzbischof ermöglicht hat, sich weiterhin darauf zu berufen, er sei oberster Gerichts- und Landesherr.

Die Stadt Köln war seit Worringen 1288 und erst recht seit dem Reichsstadtprivileg von 1475¹¹² auf den großen Schied nicht mehr angewiesen. Immerhin verdankt sie ihm die Anerkennung ihrer Selbstverwaltung und ihrer Bündnisfähigkeit im Deutschen Reich.

C. Die Bettelorden beteiligen sich bei der Gründung die Universität in Köln

Die Kölner Universität verdankt ihre Gründung unter anderem der großen Politik: Seit 1378 (bis 1417) herrschte das große Schisma, d. h. die Christenheit war in zwei große Parteien gespalten, von denen die eine sich um den in Avignon residierenden Papst Clemens VII. (1378-1394) scharte, während die anderen dem römischen Papst Urban VI. (1378-89) anhing. Die Universität Paris war von den frz. Kardinälen gezwungen worden, sich dem Avignonesischen Papst anzuschließen.

Da die *Bettelorden* romtreu blieben, konnten sie infolgedessen ihre Mitglieder nicht mehr nach Paris zum Studium schicken. Andererseits hatten die Bettelorden das dringende Bedürfnis, ihren begabten Mitgliedern das Universitätsstudium und den Erwerb akademischer Grade zu ermöglichen, denn sie hatten dazu weder päpstliche Privilegien noch die allgemeine Erlaubnis, Promotionen vorzunehmen.

Für den *römischen Papst* war es wichtig, verlässliche Universitäten auf seiner Seite zu wissen, deren Lehrer und Schüler in den geistigen Auseinandersetzungen der Zeit *seine* Sache verfochten. Der Rat der *Stadt Köln* und ihre führenden Geschlechter schließlich waren an einer Universität interessiert,

- weil sie 1288 (in der Schlacht bei Worringen) das erzbischöfliche Joch abgeschüttelt hatten,
- weil Köln mit seinen ca 30.000 Einwohnern damals die größte deutsche Stadt war und als Wirtschafts- und Handelszentrum faktisch die Rechte einer freien Reichsstadt genoss (wenn sie den Rechtstitel auch erst 1475 erwarb) und
- weil die Patrizier ihre Stadt mit der Universität auch geistig zum Vorort des Reiches machen wollten. Außerdem bot die Universität wirtschaftliche Vorteile wegen der zu erwartenden Studenten.

Der Anstoß zur Universitätsgründung ist wohl von den *Dominikanern* ausgegangen. Jedenfalls entsandte die Stadt im Jahre 1387 eine Delegation von 5 Bettelmönchen nach Rom, die bei Papst Urban VI. vorstellig wurde: Dazu gehörten

- als Sprecher der Dominikaner Magister *Alexander v. Kempen*, der zugleich als städtischer Bevollmächtigter handelte,
- 2 Augustinereremiten (Gyso v. Köln und Nikolaus v. Neuss)
- und 2 Karmeliter (die Theologen *Simon de Spira* und *Johannes Brammaert*).

Am 21. Mai 1388 ließ Papst Urban VI. in Perugia die Stiftungsurkunde für die neue Universität ausfertigen:

...*“Nach sorgfältiger Überlegung und Prüfung ersehen wir nicht nur für diese Stadt, sondern auch für die Einwohner der umliegenden Gebiete mit väterlicher Liebe Wohlergehen*

111 Quellen Bd. III, Nr. 40; REK III, Nr 2438; *Stebkämper pro bono pacis* S. 1053 ff.

112 Reichsstadtprivileg vom 19. Sept. 1475, in: *HASTK, HUA 13 286 und bei Anna-Dorothee von den Brincken* Nr. 84, S. 56 – 65, mit Übersicht u. Tafeln 1 und 2.

und Vorteil und willfahren den demütigen Bitten besagter Ratsherren, Schöffen, Bürger und Gemeinde, die unsere Gnade kniefällig anflehen, in dieser Sache. Deshalb bestimmen und verordnen wir zum Lobe des göttlichen Namens und zur Verbreitung des rechten Glaubens kraft apostolischer Vollmacht, dass in der besagten Stadt Köln fortan ein Generalstudium (*studium generale*) sein soll nach dem Muster des Pariser Studiums, und dass es für alle Zukunft dort blühen soll sowohl in der Theologie und im kanonischen Recht als auch in jeder anderen zulässigen Fakultät. Die Lehrer und Studenten sollen dort alle Privilegien, Freiheiten und Befreiungen genießen, die den in dem besagten Pariser Studium lehrenden Magistern der Theologie und Doktoren wie auch den dort weilenden Studenten zugestanden sind...¹¹³.

Im Gegensatz zu Paris durfte also in Köln nicht nur kanonisches, sondern auch römisches Recht gelehrt werden.

Am 22. Dezember 1388 wurde in Köln in feierlicher Ratssitzung die päpstliche Urkunde verlesen. Bürgermeister und Ratsherren erklärten ihre Annahme, sie gelobten die Unterhaltung des *Studium generale* und seinen ewigen Schutz. Der 6. Januar 1389 sah im Kapitelhause des Domes eine Feier zum Studienbeginn, bei der der Stiftspropst von St. Aposteln, *Gerhard Kikpot v. Kalkar*, der 1. Dekan der theologischen Fakultät, die Eröffnungspredigt hielt über das Bibelwort aus Jesaja 60:1

Mache dich auf, werde licht, denn dein Licht kommt und die Herrlichkeit des Herrn ist über dir aufgegangen“.

Womit natürlich nicht Jerusalem, sondern Köln gemeint war.

Die gelehrten Mendikanten, die an der Delegation zum Papst teilgenommen hatten, wurden sämtlich noch im 1. Studienjahr als Professoren an die Universität berufen¹¹⁴. Außerdem waren fortan die Generalstudien der Bettelorden der Universität inkorporiert. Kennlich z. B. an ihrer Predigtverpflichtung an Sonn- und Feiertagen. Dass Köln in gewissem Sinne auch eine „*Flüchtlingsuniversität*“ gewesen ist, zeigt sich daran, dass $\frac{3}{4}$ der ersten nach Köln berufenen Professoren zuvor in Paris gelehrt hatten, es aber verlassen hatten, weil sie sich dem dort herrschenden angiovinischen Geist nicht beugen wollten. Und in Heidelberg wütete 1388 die Pest, so dass mehrere Professoren flüchteten und in Köln eine neue Anstellung suchten und fanden.

Dagegen war am Zustandekommen der neuen Universität der *Erzbischof* überhaupt nicht beteiligt; er wird in den Urkunden nicht erwähnt. Der Papst musste ihm als geistlichem Haupt der Diözese zwar das Promotionsrecht zuerkennen, aber in dieser Eigenschaft ließ der Erzbischof sich ständig durch den Dompropst vertreten.

Die alte Universität Köln verdankt also den gemeinsamen Bemühungen der Bettelordenskonvente und den in der *communitas civium* zusammengeschlossenen Bürgern ihre Entstehung. Und es war eine geglückte Gründung. Obzwar häufig mit Finanzproblemen ringend,

113 Vgl. die vollständige Übersetzung der Urkunde (die im Übrigen auf ein Formular zurückging) von *Anna-Dorothee v.d. Brincken* in: *Älteste Stadtuniversität Nordwesteuropas. 600 Jahre Kölner Universität* (Ausstellungskatalog), Köln 1988, S. 13-15; dieselbe, *"In Supreme Dignitatis"*, Zur Gründungsurkunde Papst Urbans VI. für die Universität Köln vom 21. Mai 1388, in: *Geschichte in Köln* 23 (1988), S. 9-36.

114 Über die Gründung und die weiteren Schicksale der Universität vgl. *Hermann Keussen*, *Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. Festschrift zum Einzug in die neue Universität Köln*, Köln 1934. Theologischer Professor wurde *Alexander von Kempen* (*Dr. theol. Paris*), der bis 1398 dort wirkte. Kurzzeitig wirkte von 1398 – 1399 auch *Heinrich Oldendorp* in Köln, der Köln jedoch bald verlassen musste.

hat sie über 400 Jahre bestanden, bis die Franzosen sie am 28. April 1798 auflösten und dafür eine Zentralschule einrichteten, die sie euphemistisch „*Université de Cologne*“ nannten.

Literatur

- ALBRECHT, GÜNTHER, Kölner Münzproben des 13. Jh., in: Hamburger Beiträge zur Numismatik Heft 21 – 23, 1967/69, Hamburg 1972, S. 215 – 218.
- ARENDE, WILHELM, 1929: Die Staats- und Gesellschaftslehre Alberts des Großen, Jena.
- AUVRAY, LUCIEN, Les Registres de Grégoire IX, Tome II, Paris 1899.
- BADER, KARL SIEGFRIED, Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizer Recht, N. F. 54, 1935, S. 100 – 125, wieder in *derselben* Schriften zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. *VClausdieter Schott*, Bd. I, Sigmaringen 1984, S. 226 – 251. BADER, KARL SIEGFRIED, 1960: *Arbiter arbitrator seu amicabile compositio*, in: ZRG, KA 77/46, S. 239 – 276.
- BERGER, ELIE, (Bearb.) Les Régistres d'Innocent IV, 4 Bände, Paris 1880 – 1911;
- BEYERLE, KONRAD, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III; von Arberg, Deutschrechtliche Beiträge IX, H. 4, Heidelberg 1913.
- BIANCO, FRANZ JOSEPH VON, 1855: Die alte Universität Köln, Bd. I, 2. Aufl. Köln, ND Aalen 1974.
- BIELFELDT, ERICH, Der rheinische Bund von 1254. Ein erster Versuch einer Reichsreform (Neue deutsche Forschungen 131), Berlin 1937;
- BÖHMER, JOHANN FRIEDRICH, Regesta Imperii V. Abt. Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich VII., Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198 – 1272; Band I, II: (neu hrsg. u. erg. v. J. Ficker u. E. Winkelmann, Innsbruck 1881/82 berichteter Neudruck Hildesheim 1969 [Böhmer/Ficker V, 1, 2];
- BÖMMELS, NICOLAUS, Wirtschaftsleben in Neuß von den Anfängen bis 1749, in: FS z. hundertjährigen Bestehen der Industrie- und Handelskammer zu Neuß 1861 – 1961, Neuß 1961;
- BORN, ERICH, Das Zeitalter des Denars. Beitrag zur deutschen Geld- und Münzgeschichte des Mittelalters (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien 63), Leipzig etc. 1924;
- BRUNNER, OTTO, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs, 5. Auflage, Darmstadt 1965;
- BUISSON, LUDWIG, König Ludwig IX. der Heilige und das Recht. Studien zur Gestaltung der Lebensordnung Frankreichs im hohen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1954;
- BUSCHMANN, ARNO, Privilegien in der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches im Hochmittelalter, in: Das Privileg im europäischen Vergleich, Band 2, hrsg. von *Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt*, (Jus Commune Sonderheft 125) Frankfurt/M 1999, S. 17 – 44;
- COING, HELMUT, 1984: Zur Entwicklung des Schiedsvertrages im Ius Commune. Die *amicabilis compositio* und der Schiedsspruch *ex aequo et bono*, in: FS *Heinz Hübner* zum 70. Geburtstag am 7. Nov. 1984, hrsg. *Gottfried Baumgärtel* et al., Berlin, S. 35 – 46.
- DAVIDSOHN ROBERT, Geschichte von Florenz, 3 Bände, Berlin 1896 – 1912;
- DIEDERICH, TONI, Die alten Siegel der Stadt Köln, Köln 1980.
- DIEPENBACH, WILHELM, Der rheinische Münzverein, in: Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum, FS Christian Eckert, hrsg. v. Anton Felix Napp-Zinn/Michel Oppenheim, Mainz 1949, S. 89 – 120;
- DROEGE, GEORG, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414 – 1463) (Rheinisches Archiv 50), Bonn 1957 [Dietrich]
- DROEGE, GEORG, Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter, in: AHVN 168/69, 1967, S. 21 – 47 [Rheinzölle]
- EICHSTAEDT, ANDREAS, Der Zöllner und seine Arbeitsweise im Mittelalter. Ein Betrag zur Geschichte des öffentlichen Dienstrechts (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft 271), Frankfurt/M 1981;

- ENGELS, ODILO, Die Stauferzeit, in: Franz Petri und Georg Droege, (Hrsg.), Rheinische Geschichte, Band I, 3, Düsseldorf 1983, S. 199 – 296;
- ENNEN, EDITH, Kölner Wirtschaft im Früh- und Hochmittelalter, in: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, Band I, hrsg. von *Hermann Kellenbenz*, Köln 1975, S. 87 – 194, hier: S. 154f;
- ENNEN, EDITH, 1976: Erzbischof und Stadtgemeinde in Köln bis zur Schlacht von Worringen 1288, in: Ges. Abhandlungen z. Europäischen Städtewesen... Bonn 1977, S. 388 – 404.
- ERKENS, FRANZ REINER, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte des 12. Jhs. – 1806), (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21), Siegburg 1987;
- FALKE, JOHANNES, Geschichte des deutschen Zollwesens. Von seiner Entstehung bis zum Abschluß des deutschen Zollvereins, Leipzig 1869, Neudruck 1968;
- FEINE, HANS ERICH, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5. Aauf. Köln etc. 1972;
- FISCHER, KARL, Der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden und das Münzrecht, in: Numismatisches Nachrichtenblatt Oktober 1976, S. 400 – 402.
- GAGNÈR, STEN, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Stockholm 1960;
- GANZER, KLAUS, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9), Köln etc. 1968;
- GOERZ, ADAM/ELTESTER, LEOPOLD (Bearb.), Urkundenbuch über die jetzt die preußischen Regierungsbezirke bildenden mittelrheinischen Territorien Koblenz und Trier (1222 – 1260), Band III, Koblenz 1874 [MRUB];
- GRABMANN, MARTIN, Albertus Magnus, in: Philosophisches Jahrbuch Band 62, 1951, S. 473 – 480;
- GRABMANN, MARTIN, Art. Albertus Magnus, in: NDB, Band 1, 1953, S. 144 – 148;
- GROTE, H., Stammtafeln, Leipzig 1877, Neudruck Leipzig 1983;
- GROTEN, MANFRED, Zu den Fälschungen des Kölner Burggrafenschiedes und der Urkunde über die Erbverleihung der Stadtvogtei von angeblich 1169, in: Rhein. Vierteljahrsbll. 46, 1982, S. 46 – 80 [Fälschungen].
- GROTEN, MANFRED, 1984; die Kölner Richerzeche im 12. Jahrhundert, in: RhVjBll. JG. 48, S. 34 – 85.
- GROTEN, MANFRED, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel u. Verfassungswirklichkeit, Köln 1993, 2. Auflage 1998 (Städteforschung, Reihe A) [Köln];
- GROTEN, MANFRED, Konrad von Hochstaden und die Wahl Richards von Cornwall, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. FS für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Hanna Vollrath u. Stefan Weinfurter, Köln etc. 1993, S. 483 – 510 [Konrad];
- HAAß, ROBERT, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln (1238 – 1261), in: Uerdinger Festschrift zur Siebenhundertjahrfeier der Rheinstadt, hrsg. von *Emil Feinendegen*, *Viktor Jakobowitz* und *Heinz Trebels*, Krefeld-Uerdingen 1955, S. 11 – 16;
- HAGEN, GOTFRID, Boich van der stede Colne, ed. Hermann Cardauns, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Band 12, (=Köln, Band 1), Leipzig 1875;
- HAGEN, WILHELMINE, Die rheinischen Prägestätten des Kölner Erzstifts, in: Nr. 52, S. 33 – 42;
- HANSISCHES URKUNDENBUCH, bearb. von *Konstantin Höhlbaum*, Band I, Halle 1876;
- HÄVERNICK, WALTER, 1930: Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jahrhundert, in: VSWG, Beiheft 18, Stuttgart.
- HÄVERNICK, WALTER, Münzverrufungen in Westdeutschland im 12. und 13. Jh., in: VSWG 24, 1931, S. 129 – 141 [Münzverrufungen];
- HÄVERNICK, WALTER, Die Münzen von Köln, I: Vom Beginn der Prägung bis 1304 (Münzen und Medaillen von Köln, Bd. I) Köln 1935, (Forts. s. u. H. J. Lückger) [Münzen];
- HEGEL, EDUARD, Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Cöln (1273 – 1499), 3 Bände, (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert 12 – 14), Leipzig 1875 – 77, 2. Auflage, Göttingen 1968;
- HERBORN, WOLFGANG, Zur Rekonstruktion und Edition der Kölner Bürgermeisterliste bis zum Ende des Ancien Régime, in: Rheinische Vierteljahrsblätter Band 36, 1972, S. 89 – 183;
- HERBORN, WOLFGANG, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Rheinisches Archiv 100), Bonn 1977;

- HEß, WOLFGANG: Das rheinische Münzwesen im 14. Jahrhundert und die Entstehung des kurrheinischen Münzvereins, in: *Hans Patze* (Hrsg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, I (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, S. 257 – 324.
- HILLIGER, BENNO, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten, in: *Historische Vierteljahrsschrift*, Band 3, Leipzig 1900, S. 161 – 215;
- JANSSEN, WILHELM, 1971: Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit im Niederrhein im 13. Jh., in: *Jahrbuch d. Kölnischen Geschichtsvereins* Bd. 43, S. 77 – 100.
- KERN, FRITZ, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift*, Band 120, 1919, S. 1 – 80;
- KETTERING, MARIA, Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins*, Band 26, Köln 1951, S. 1 – 84;
- KEUSSEN, HERMANN, 1909: Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassung u. ihre topographische Grundlage, in: *Westdeutsche Zeitschrift*, Jg. 28, S. 465 – 520.
- KEUSSEN, HERMANN, 1934: Die alte Universität Köln, FS z. Einzug in d. neue Universität Köln.
- KIRSCH, J. P., Das Lütticher Schisma vom Jahr 1238, in: *Römische Quartalsschrift*, Band 3, Rom 1889, S. 177 – 203;
- KLINKENBERG, HANS MARTIN, 1950: Zur Interpretation des Großen Schieds von 1258, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins*, Bd. 25, S. 91 – 127.
- KLÜSSENDORF, NIKLOT, Studien zur Währung und Wirtschaft am Niederrhein vom Ausgang der Periode des regionalen Pfennigs bis zum Münzvertrag von 1357, (*Rheinisches Archiv* 93), Bonn 1974;
- KÖLNER GELD. Prägung der Erzbischöfe. Aus der Sammlung Dr. Lückger und dem Münzkabinett des Kölnischen Stadtmuseums (Ausstellungskatalog), Köln 1972;
- KORTÜM, HANS-HENNING, Necessitas temporis: Zur historischen Bedingtheit des Rechts im frühen Mittelalter, in: *ZRG, KA* 79, 1993, S. 34 – 55;
- KRAUSE, HERMANN, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: *ZRG, GA*, 75, 1958, S. 208 – 251;
- KRAUSE, HERMANN, Der Widerruf von Privilegien im frühen Mittelalter, in: *Archivalische Zeitschrift* 75, 1979, S. 117 – 134;
- KRAUSE, HERMANN, Art. Privileg, mittelalterlich, in: *HRG*, Band III, Sp. 1999 – 2005;
- KROESCHELL, KARL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: *Studien zum frühen und mittelalterlichen Recht* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 20), Berlin 1995, S. 277 – 309;
- KRUSE, ERNST, Kölnische Geldgeschichte, in: *Westdeutsche Zeitschrift*, Ergänzungs-heft 4, Trier 1888, S. 1 – 124;
- KRAUSE, HERMANN, 1979: Der Widerruf von Privilegien im frühen Mittelalter, in: *ZRG, GA*, 75, S. 208 – 251.
- LACOMBLET, THEODOR JOSEF, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, 4 Bände, Düsseldorf 1840 – 1858;
- LAU, FRIEDRICH, Das Schöffengericht des Hochgerichts zu Köln bis zum Jahre 1396, in: *Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav v. Mevissens dargebracht vom Archiv der Stadt Köln*, Köln 1855, S. 107 – 131 [Schöffengericht];
- LAU, FRIEDRICH, *Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396*, Bonn 1898 [Entwicklung].
- LAU, FRIEDRICH, *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. B. Kurkölnische Städte: Neuß*, Bonn 1911, Nachdruck Düsseldorf 1984 [Neuß];
- LE BRAS, G. / CHARLES LEFEBVRE / RAMBAUD, J., *Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident*, Tome 7: *L'Age Classique* (1140 – 1378). Sources et Théorie du Droit, Paris 1965.
- Legenda Coloniensis*, in: *Analecta Bollandiana*, Band 19, Bruxellis 1900.
- LEYING, BRUNO, Niederrhein und Reich in der Königspolitik Konrads von Hochstaden, in: *Vestische Zeitschrift*, Band 73/74, 1971/73, S. 184 – 248;
- LINDNER, DOMINIKUS, *Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des corpus iuris canonici*, Regensburg 1917.
- LÖHR, GABRIEL, *Beiträge zur Geschichte des Kölner Dominikanerordens im Mittelalter* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, hrsg. v. deutschen Dominikanern, Band 15, Leipzig 1922;
- LOHRUM, MEINOLF, *Albert der Große: Forscher, Lehrer, Anwalt des Friedens*, Mainz 1991;

- LÜCKGER, HERMANN JOSEPH, Die Münzen von Köln. Nachträge und Berichtigungen zu LAU, FRIEDRICH, 1898: Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Köln (ND Amsterdam 1969).
- MATSCHA, MICHAEL, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (1225 – 1238) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25), Siegburg 1992.
- MEUTHEN, ERICH, Die Aachener Pröpste bis zum Ende der Stauferzeit, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 78, 1967, S. 1 – 95.
- MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, Abt. III: Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Tomus I: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, Berlin 1934, Neudruck 1955.
- MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, Diplomata regum et imperatorum Germaniae, Tomus VI, 1, hrsg. v. *Dietrich v. Gladiss*, Berlin 1941.
- MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, Epistolae, Abteilung 3: Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae per *G. H. Pertz*, ed. *C. Rodenberg*, 3 Bände, Berlin 1883 – 94 [MGH Epp.].
- MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, LEGUM SECTIO IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Tomus II (1198 – 1272), hrsg. von *Ludwig Weiland*, Hannover 1896; Tomus III (1273 – 1298), hrsg. von *Jacob Schwalm*, Hannover 1904/06 [MGH, Const.].
- MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum: CHRONICA REGIA COLONIENSIS (Annales Maximi Colonienses), bearbeitet von *Georg Waitz*, Hannover 1880, Neudruck Hannover 1978.
- MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, Scriptorum (in folio), Tomus 24, 1: [Annales aevi Suevici (Supplementa tomorum XVI et XVII) u. Gesta saec. XII. XIII. (Supplementa tomorum XX – XXIII)] hrsg. v. *Georg Waitz* u. a., Hannover 1879; Nachdruck Stuttgart 1975; darin: Catalogi Archiepiscoporum Coloniensium, S. 336 – 367, ed. *Hermann Carstairs*.
- MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, Scriptorum (in folio), Tomus 28: Ex rerum Anglicarum scriptoribus saec. XIII., hrsg. von *Felix Liebermann* und *Reinhold Pauli*, Hannover 1888, Nachdruck Stuttgart 1975.
- NAU, ELISABETH: Münzen und Geld in der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer, Bd. III, Stuttgart 1977, S. 87 – 102.
- NAU, ELISABETH: Epochen der Geldgeschichte, Stuttgart 1972.
- NICKLIS, HANS – WERNER: Geldgeschichtliche Probleme des 12. und 13. Jahrhunderts im Spiegel zeitgenössischer Geschichtsschreibung (Numismatische Studien VIII,1,2, Hamburg 1983).
- PELSTER, FRANZ, Kritische Studien zum Leben und zu den Schriften Alberts des Großen, Freiburg 1920.
- PETRY, KLAUS: Monetäre Entwicklung, Handelsintensität und wirtschaftliche Beziehungen des oberlothringischen Raumes vom Anfang des 6. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, Trier 1992, (zugleich Diss. Phil. Trier 1988).
- POTTHAST, AUGUST, (Hrsg.), Regesta pontificum Romanorum inde ab anno post Christum FEIFER, FRIEDRICH, 1997: Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin.
- POTZ, RICHARD, Zur kanonistischen Privilegentheorie, in: Das Privileg im europäischen Vergleich, Band 1, hrsg. von *Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt*, (Jus Commune Sonderheft 93) Frankfurt/M 1997, S. 13 – 68;
- PRÖBLER, ROBERT, 1997: Das Erzstift Köln in der Zeit des Erzbischofs *Konrad v. Hochstaden*.
- REK, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Band 2: 1100 – 1205, Bonn 1901; Band 3: 1205 – 1304, beide bearbeitet von *Rudolf Knipping* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 2, 3.) Bonn 1901; 1909/13.
- REY, MANFRED VAN, 1985: Kurkölnische Münz- und Geldgeschichte im Überblick, in: Kurköln, Land unter dem Krummstab, Kevelaer S. 281 – 306.
- ROSEN, WOLFGANG/WIRTNER, LARS (Hrsg.) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Band I: Antike und Mittelalter von den Anfängen bis 1396/97, Köln 1999.
- SÄGMÜLLER, JOHANN BAPTIST, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Band I, 3. Auflage Freiburg/Br. 1914;
- SASSEN, J. H. H., O. P., Hugo von St. Cher. Seine Tätigkeit als Kardinal 1244 – 1263, Bonn 1908.
- SCHEEBEN, HERIBERT CHRISTIAN, Albert der Große. Zur Chronologie seines Lebens (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, 27), Leipzig 1931, [Chronologie].
- SCHEEBEN, HERIBERT CHRISTIAN, Zur Chronologie des Lebens Alberts des Großen, (Divus Thomas, 10), Freiburg 1932, S. 231 – 245, [Leben].
- SCHEEBEN, HERIBERT CHRISTIAN, Albertus Magnus, Bonn 1932, S. 77 ff (2. Auflage 1955); [Albertus];
- SCHMIDT, HANS-JOACHIM, Politische Theorie und politische Praxis: Albertus Magnus und die städtische Gemeinde, in: Nr. 92, S. 343 – 357.
- SCHRÖTTER, FRIEDRICH FRHR. VON (Hrsg.), Wörterbuch der Münzkunde, Berlin/Leipzig 1930, 2. unveränderte Auflage Berlin 1970.

- SENNER, WALTER OP (Hrsg.), 2001: *Albertus Magnus*. Zum Gedenken nach 800 Jahren, Berlin.
- SOMMERLAD, THEODOR, *Die Rheinzölle im Mittelalter*, Halle 1894.
- SPAHN, KARL, *Studien zur Geschichte des Andernacher Rheinzolls*, Diss. phil. Bonn 1909.
- STEFFEN, STEPHAN, *Der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden und sein Verhältnis zu den Zisterziensern*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige*, Neue Folge 1, 1911, S. 592 – 644, auch als Separatdruck: Salzburg 1911, [hier zitiert].
- STEHKÄMPER, HUGO, *Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln (1238 – 1261)*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins*, Band 36/37, 1961/62, S. 95 – 116; [Konrad]
- STEHKÄMPER, HUGO, *Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft vor 1288*, in: *Die Stadt in der europäischen Geschichte*. FS Edith Ennen, hrsg. von Werner Besch etc., Bonn 1972, S. 343 – 377; [Absicherung].
- STEHKÄMPER, HUGO, *pro bono pacis. Albertus Magnus als Friedensmittler und Schiedsrichter*, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte und Wappenkunde*, hrsg. v. W. Heinemeyer u. K. Jordan, Band 23, Köln etc. 1977, S. 297 – 382; [pro bono pacis].
- STEHKÄMPER, HUGO (Bearb.), *Albertus Magnus. Ausstellung zum 700. Todestag. Katalog*, Köln 1980; S. 89 – 112; [Katalog]
- STEHKÄMPER, HUGO, *Art. Konrad von Hochstaden* in: NDB, Band 12, 1980, S. 506f [NDB].
- STEHKÄMPER, HUGO, *Der Reichsbischof und Territorialfürst (12. und 13. Jahrhundert)*, in: *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, hrsg. v. Peter Berglar/Odilo Engels, Köln 1986, S. 95 – 184; [Reichsbischof].
- STEHKÄMPER, HUGO, *Albertus Magnus und politisch ausweglose Situationen in Köln*, in: Nr. 92, S. 359 – 373; [Albertus];
- STEINBACH, FRANZ, *Stadtgemeinde und Landgemeinde. Studien zur Geschichte des Bürgertums*, in: *RhVJbll*, 13, 1948, S. 11 – 50 [Stadtgemeinde].
- STEINBACH, FRANZ, *Rheinische Anfänge des deutschen Städtewesens*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins*, Bd. 25, Köln 1950, S. 1 – 12 [Städtewesen].
- STOLZ, OTTO, *Die Entwicklungsgeschichte des Zollwesens innerhalb des alten Deutschen Reiches*, in: *VSWG* 41, Wiesbaden 1954, S. 1 – 41 (m. reich. Lit.).
- STRAUCH, DIETER, 1995: *Die Generalstudien der Bettelorden und das Rechtsstudium*, in: *Symposium der Düsseldorfer Gesellschaft für Rechtsgeschichte*, hrsg. *Lothar Lindenau*, Düsseldorf, S. 43 – 58.
- STRAUCH, DIETER, 1997: *Das Kölner Generalstudium und die Universität*, in: *Albert der Große in Köln (Kölner Universitätsreden 80)*, Köln 1999, S. 14 – 22 [Albert].
- STRAUCH, DIETER, 1998: *Das Hohe weltliche Gericht zu Köln*, in: *DESSELBEN Kleine rechtsgeschichtliche Schriften. Aufsätze 1965 – 1997*, hrsg. v. Manfred Baldus und Hanns Peter Neuheuser, Köln, S. 136 – 229 [Gericht].
- STRAUCH, DIETER, 2000: *Rechtsfragen des Handels zwischen Köln und den Niederrheinlanden im Spätmittelalter*, in: *Köln und die Niederrheinlande in ihren historischen Raumbeziehungen (15. – 20. Jahrhundert)*, Pulheim, S. 67 – 98 [Handel].
- STRAUCH, DIETER, 2002: *750 Jahre Kleiner Schied*, in: FS *Wolfgang Riefner*, hrsg. *Stefan Muckel*, Berlin, S. 837 – 885, wieder in: *Strauch*, 2013: *Schriften z. Rhein. Recht 1998 – 2008*, Köln, S. 97 – 147.
- STRAUCH, DIETER, 2008: *Der Große Schied von 1258*, Köln.
- STUMPF-BRENTANO, KARL FRIEDRICH, *Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts*, Band 2: *Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts*, Band 2, Innsbruck 1865 – 1881, Neudruck Aalen 1964.
- SUHLE, ARTHUR, *Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jh.*, Berlin (Ost) 1964, 3. Aufl. 1968; Lizenzausgabe München 1970.
- SUHLE, ARTHUR, *Der Einfluß des Domkapitels auf das Münzrecht*, in: *Numismatische Zeitschrift* Bd. 87, 1972, S. 82 – 87.
- TABULA ALBERTI MAGNI des Ludwig von Valladolid, in: *Catalogus codicum hagiographicorum Bibliothecae Regiae Bruxellensis, Pars I: Codices Latini mebranei, Tomus 2, Bruxellis 1889, Nr. 8, S. 95 ff.*
- THANER, FRIEDRICH, *Die Entstehung und Bedeutung der Formel ‚Salva sedis apostolicae auctoritate‘ in den päpstlichen Privilegien*, in: *Sitzungsberichte der Akademie d. Wissenschaften Wien, phil.-hist. Klasse LXXI*, 1872, S. 807 – 851.
- THORAU, PETER, *Territorialpolitik und fürstlicher Ehrgeiz am Niederrhein zur Zeit Friedrichs II. und König Konrads IV.: Das Lütticher Schisma von 1238*, in: *Ex ipsis rerum documentis*. FS Harald Zimmermann, hrsg. von *Klaus Herbers/Hans Henning Kortüm/Carlo Servatius*, Sigmaringen 1991, S. 524 – 536;

- TROE, HEINRICH, Münze, Zoll und Markt und ihre finanzielle Bedeutung für das Reich vom Ausgang der Staufer bis zum Regierungsantritt Karls IV. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsfinanzwesens in der Zeit von 1250 bis 1350, VSWG, Beiheft 32, Stuttgart etc. 1937;
- URKUNDEBUCH der Stadt Krefeld und der alten Grafschaft Moers, Band I: 799 – 1430, bearb. von *Hermann Keussen*, Krefeld 1938;
- VIENKEN, THEA, Die Geltungsdauer rechtlicher Dokumente im früh- und hochmittelalterlichen Reich (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, II. Reihe, 6. Heft), Marburg 1941;
- WADLE, ELMAR, Mittelalterliches Zoll- und Münzrecht im Spiegel der *confoederatio cum principibus ecclesiasticis*, in: *Jb. f. Numismatik und Geldgeschichte* Bd. 21, 1971, S. 187 – 224;
- WEILER, HANNO, Die Kölner Münzprägungen. Praktischer Leitfaden zur Münzgeschichte, Köln 1982;
- WENDEHORST, ALFRED, Albertus Magnus und Konrad von Hochstaden, in: *RhVjbl* 18, 1953, S. 30 – 54;
- WERNER, MATTHIAS, Prälatusschulden und hohe Politik im 13. Jahrhundert. Die Verschuldung der Kölner Erzbischöfe bei den italienischen Bankiers und ihre politischen Implikationen, in: *Hanna Vollrath/Stefan Weinfurter* (Hrsg.), Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. FS für Odilo Engels, Köln 1993, S. 511 – 570;
- WESTFÄLISCHES URKUNDEBUCH hrsg. vom Verein f. d. Geschichte des Altertums Westfalens, Münster 1908 ff, Band VII: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahre 1200 – 1300, bearb. v. Staatsarchiv Münster, Münster 1908 [WUB];
- WISPLINGHOFF, ERICH., Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln (1205 – 1261) in: *Rheinische Lebensbilder* Band 2, Düsseldorf 1966, S. 7 – 24;
- WITTHÖFT, HARALD, Die Kölner Mark zur Hansezeit, in: *Geldumlauf, Währungssysteme und Zahlungsverkehr in Nordwesteuropa 1300 – 1800. Beiträge zur Geldgeschichte der späten Hansezeit*, hrsg. v. *Michael North* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 35), Köln etc. 1989, S. 51 – 74 [Kölner Mark];
- WITTHÖFT, HARALD, Das Fundament des Gewichts in Köln nach schriftlichen Überlieferungen des 14. – 19. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins*, Band. 61, 1990, S. 35 – 57 [Fundament];
- WITTHÖFT, HARALD, Die Markgewichte in Köln und Troyes im Spiegel der Regional- und Reichsgeschichte vom 11. bis ins 19. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* Bd. 253, 1991, S. 51 – 100 [Markgewichte];
- WITTRUP, ALOYS, Rechts- und Verfassungsgeschichte der kurkölnischen Stadt Rheinberg nach archivalischen Quellen, Rheinberg 1914;
- ZEUMER, KARL, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Auflage Tübingen 1913.